

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess  
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63  
Landgericht Frankfurt am Main

182. Verhandlungstag, 19.8.1965

Mündliche Urteilsbegründung des Vorsitzenden Richters

- Schnitt -

Vorsitzender Richter:

Es ist nun zu sprechen von dem Angeklagten Stark. Der Angeklagte Stark ist 1921 geboren. Er hat im Herbst 1937 die Schule mit dem Einjährigen verlassen, und sein Vater soll damals die Auffassung vertreten haben, daß sein Sohn in eine ordentliche Zucht gehöre. Er wollte ihn daher zunächst bei dem Artillerieregiment in Darmstadt unterbringen, was aber nicht möglich war, weil er erst 16 Jahre und drei Monate alt war. Deshalb ist er damals dort nicht angenommen worden. Daraufhin hat sein Vater die Einwilligung gegeben, daß er in den SS-Totenkopfverband eingetreten ist, wo er im Alter von 16 Jahren und fünf Monaten aufgenommen worden ist.

Die Erziehung in diesen Verbänden erfolgte in erster Linie durch eine intensive Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung, bei der insbesondere Wert auf die Rassenkunde gelegt wurde. Als er 16 Jahre und sechs Monate alt war, wurde er Staffelanwärter und als solcher bei der Bewachung des KZs Oranienburg eingesetzt. Die dort inhaftierten Menschen wurden ihm als »Volksschädlinge« bezeichnet, zu denen man keine Verbindung halten durfte. Angeblich soll der Vater damals versucht haben, seinen Sohn wieder aus diesem SS-Verband zu lösen, da der Sohn bedrückt und in seinem Wesen verändert war. Aber das war nicht mehr möglich.

Im Dezember 1940, also im Alter von 19 Jahren und sechs Monaten, kam der Angeklagte in das Konzentrationslager Auschwitz. Der Angeklagte nahm im Dezember 41 bis zum 15.3.1942 an einem Lehrgang zur Vorbereitung für die Reifeprüfung teil und bestand auch am 13.3.1942 das Abitur in Darmstadt. Dann kam er wieder nach Auschwitz zurück und blieb zunächst bis zum November 1942 in Auschwitz. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März 1943 hatte er Studienurlaub und studierte Rechtswissenschaft in Frankfurt. Am 1. April 1943, also im unmittelbaren Anschluß an diesen Studienurlaub, kam er zunächst zu einer Ersatzeinheit nach Dachau und schließlich zu einer Feldeinheit in Rußland, wo er wiederholt verwundet worden ist.

In Auschwitz wurde der Angeklagte zunächst als Blockführer eingesetzt, kam aber bereits im Juni 1941 zur Politischen Abteilung, und zwar in die sogenannte Aufnahmeabteilung. Nach kurzer Zeit war er bereits Leiter dieser Abteilung. In dem Eröffnungsbeschluß wird dem Angeklagten zur Last gelegt, in einer unbestimmten Anzahl von Fällen bei Erschießungen im sogenannten Kleinen Krematorium mitgewirkt zu haben. Es werden ihm Erschießungen an der Schwarzen Wand angelastet. Er wird weiter beschuldigt, Giftgas, Zyklon B, in den Vergasungsraum des sogenannten Kleinen Krematoriums eingeführt zu haben und auch bei Selektionen auf der Rampe sich beteiligt zu haben, wobei die ausgesonderten Menschen teilweise gewaltsam in die Gaskammern getrieben worden sind. Der Angeklagte ist einer der wenigen, der wenigstens zum Teil zu seinen Taten steht. Im Ermittlungsverfahren hat der Angeklagte dem Zeugen Aedtner gegenüber gestanden, im Mai oder Juni 1942 zwei Gruppen jüdischer Männer, Frauen und Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren, jeweils etwa 20 Personen, die von der Leitstelle Kattowitz nach Auschwitz gebracht worden waren, auf Befehl des Dienststellenleiters Grabner sofort und ohne Aufnahme in die Lagerstärke in das Kleine Krematorium gebracht zu haben, wo sie zusammen mit Palitzsch erschossen worden sind, nachdem Stark sie in den Erschießungsraum hineingeführt hatte.<sup>1</sup> Die Leichen dieser Häftlinge sollen später verbrannt worden sein, und der Angeklagte soll diese Erledigung dann dem RSHA gemeldet haben. In der Hauptverhandlung behauptete der Angeklagte, die Menschen seien nach seiner damaligen Kenntnis von einem Standgericht verurteilt worden, im Übrigen habe es sich um Kommissare gehandelt. Diese Behauptung des Angeklagten ist ihm vom Gericht als Schutzbehauptung nicht geglaubt worden. Es besteht gar keine Veranlassung dazu, anzunehmen, daß er vor dem Zeugen Aedtner insoweit nicht die Wahrheit gesagt haben soll. Aedtner konnte damals von diesen ganzen Vorfällen gar nichts wissen. Stark hat auch bestätigt, daß er seine Aussage dem Zeugen Aedtner gegenüber entsprechend den Aufzeichnungen im Protokoll gemacht habe. Es ist schon auffällig, daß der Angeklagte in seiner früheren Vernehmung die Schutzbehauptung, es habe sich hier um Personen gehandelt, die von Standgerichten verurteilt worden seien, nicht aufgeführt hat. Außerdem

---

<sup>1</sup> Vgl. polizeiliche Vernehmung vom 23. u. 24.04.1959 in Köln, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 6, Bl. 937-960.

befanden sich Kinder unter den Opfern, die niemals von einem Standgericht verurteilt gewesen sein können, und es handelte sich um Juden. Der frühere Lagerkommandant Höß sagt in seinen Erinnerungen, daß damals bereits Ostoberschlesien »judenfrei« gemacht werden sollte. Und es besteht deshalb Anlaß, anzunehmen, daß es hier sich nicht um Menschen handelte, die von einem Standgericht verurteilt worden sind, weil der Angeklagte gemeldet hat, sie seien »gesondert untergebracht« worden. Diese Meldung wäre nicht erforderlich gewesen, wenn es sich um eine Exekution gehandelt hätte aufgrund von Standgerichtsurteilen.

Im Sommer 1942 hat der Angeklagte dann eine Frau mit zwei Kindern, von denen das eine von ihr noch auf dem Arm getragen wurde, erschossen. Nach Aussage des Zeugen Smoleń ist der Angeklagte seinerzeit allein in die Rapportführerstube gegangen, hat das Kleinkalibergewehr umgehängt und ist dann mit der Frau und den beiden Kindern in das Krematorium gegangen. Nach kurzer Zeit kam er allein wieder aus diesem Krematorium zurück. Er war sehr aufgeregt, hat sich die Hände gewaschen, die Stiefel putzen lassen und hat, was er sonst sehr selten tat, geraucht. Die Tatsache, daß der Angeklagte allein aus dem Krematorium gekommen ist, daß er sehr erregt war und daß, was die Ortsbesichtigung ergeben hat, der Zeuge Smoleń auch aus der Blockführerstube diesen Vorgang hat überblicken können, gibt dem Gericht die Veranlassung zu der Feststellung, daß der Angeklagte seinerzeit tatsächlich diese Erschießung vorgenommen hat.

Der Anlaß für diese Erschießung ist nicht hinreichend festzustellen. Es ging damals ein Gerücht, daß die Kinder ein Kaninchen gestohlen haben sollten. Auch hier behauptet der Angeklagte, es habe ein Exekutionsbefehl vorgelegen. Das Gericht hat jedoch insoweit dem Angeklagten nicht geglaubt, als es sich um die Erschießung der beiden Kinder handelte, die nicht durch einen Exekutionsbefehl oder durch ein Urteil zum Tode verurteilt worden sein können; auch insoweit sieht es die Angaben des Angeklagten als widerlegt an.

Dem Angeklagten werden dann weitere Erschießungen zur Last gelegt. Der Angeklagte hat selbst zugegeben, zwei Gruppen von jeweils 20 bis 30 Kommissaren zusammen mit Grabner und Palitzsch auf dem Block 11 abwechselnd erschossen zu haben. Die Erkennungsmarken dieser Kommissare sollen abgebrochen und die Erschießungen ordnungsgemäß gemeldet worden sein aufgrund des OKW-Befehls vom 6.6.41. Dieser OKW-Befehl hat tatsächlich bestanden. Es kann daher dem Angeklagten nicht widerlegt werden, daß er gemäß § 47 befehlsgemäß gehandelt und daß er auch das Verbrecherische dieser Erschießungen nicht positiv erkannt hat. Immerhin wäre es möglich gewesen, daß es sich bei diesen Erschießungen um Repressalien oder um die Erschießung von Saboteuren gehandelt haben könnte, so daß dem Angeklagten ein sicheres Bewußtsein von der Unrechtmäßigkeit seiner Taten nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Zeuge Włoch, der Blockschreiber auf Block 11 war, und zwar in der Zeit vom Februar 42 bis Dezember 42, hat bekundet, der Angeklagte habe am 3.4.42 einen Häftling namens Murek erschossen. Es steht jedoch fest, daß der Angeklagte von Dezember 41 bis zum 15. März 42 sich im Urlaub befunden und am 13. März 42 das Abitur abgelegt hat. Der Zeuge Włoch mußte daher den Angeklagten Stark in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 3. April genau kennengelernt haben, um überhaupt über seine Tätigkeit Aussage machen zu können. Der Häftling Murek ist jedoch nach der Feststellung im Bunkerbuch nicht aufgeführt, woraus zu entnehmen ist, daß es sich hierbei um einen Menschen handelte, der von auswärts nach Auschwitz gekommen ist, um dort exekutiert zu werden.

Der Zeuge Bartel aber hat bekundet, daß in Auschwitz die Menschen exekutiert worden sind, die aufgrund von Urteilen der Sondergerichte, der SS-Gerichte, der Polizeigerichte zum Tode verurteilt worden sind. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß Stark als Sachbearbeiter selbständig etwa bei »Bunkerentleerungen« entschieden hat und daß er dort Menschen, von denen er wußte, daß sie völlig unschuldig waren, zu Tode gebracht hat. Das gleiche gilt auch von der dem Angeklagten in dem Eröffnungsbeschuß zur Last gelegten Handlung unter dem Punkt 2b. Auch hier steht nicht fest, aufgrund wessen Grabner dem Angeklagten den Befehl gegeben hat, seinerzeit einen Menschen zu erschießen.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Angeklagten bei seinem Vorgehen im Herbst 1941 in dem sogenannten Kleinen Krematorium. Die Angaben des Angeklagten gehen hier auseinander. Im Vorverfahren hat er dem Zeugen Aedtner gegenüber den Tatbestand so geschildert, daß er am Abend vorher – es war im Oktober 1942 – von Grabner den Befehl erhalten habe, am nächsten Tag im Krematorium zu erscheinen, ohne daß ihm der Zweck des Erscheinens angegeben worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe er einen Verpflichtungsschein zur strengsten Geheimhaltung unterschreiben müssen, worauf er am nächsten Tag einen Transport von 200 bis 250 Männern, Frauen und Kindern, sämtlich Juden, entgegengenommen und in das Kleine Krematorium gebracht habe. Dort hätten sich die Menschen ausziehen müssen, und Grabner, der Schutzhaftlagerführer, die Blockführer und Mitglieder der Politischen Abteilung seien bereits zugegen gewesen. Er habe die Juden in den Vergasungsraum hineingeführt. Es soll dabei nur ein Desinfektor dagewesen sein, und er, Stark, habe

auf Befehl Grabners mit diesem Desinfektor das Gas einfüllen und später die Vergasung melden müssen.

In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte eine andere Darstellung gegeben. Nach dieser Einlassung sollen bei dem Transport keine Kinder dagewesen sein. Es sollen Standgerichtsurteile verlesen worden sein. Höß habe gedroht, ihn, den Angeklagten, selbst mit in die Gaskammer zu sperren, wenn er nicht bereit sei, das Gas in die Einfüllstutzen einzufüllen. Nach dieser Darstellung will der Angeklagte kein Unrechtsbewußtsein für seine Tat gehabt haben.

In der früheren Einlassung hat der Angeklagte von Standgerichtsurteilen nicht gesprochen. Er hat in dem Vorverfahren nur angegeben, von Grabner den Befehl zum Einfüllen des Gases bekommen zu haben, ohne dabei den Kommandanten Höß zu erwähnen. Es befanden sich aber nach Auffassung des Schwurgerichts auch Kinder bei dem Transport, wie der Angeklagte das im Vorverfahren gesagt hat. Und es handelte sich ausschließlich um Juden. Der Angeklagte konnte deshalb nicht an ein Standgerichtsurteil glauben, und er hat nach Auffassung des Gerichts auch genau gewußt, daß es sich hier um eine unrechtmäßige, rechtswidrige Tat gehandelt hat. Der Angeklagte hat das Gas auch nach Auffassung des Gerichts nur auf den Befehl Grabners hineingeworfen. Das Gericht ist insoweit auch der Aussage des Angeklagten im Ermittlungsverfahren gefolgt und hat festgestellt, daß der Angeklagte in diesem Fall den Tod von 200 Männern, Frauen und Kindern verursacht hat und daß er sich nicht etwa im Nötigungsstand befunden hat.

Der Angeklagte hat im Übrigen in der Hauptverhandlung bestritten, selektiert oder Menschen zu den Gaskammern gebracht zu haben. Er hat lediglich eingeräumt, daß es möglich gewesen sei, daß er einmal mit zu den Gaskammern gegangen sei, wenn die Anzahl der auf der Transportliste verzeichneten Menschen nicht gestimmt habe. Zu dieser Einlassung des Angeklagten sind verschiedene Zeugen gehört worden. Der Zeuge Smoleń hat bekundet, daß Stark wiederholt zum Rampendienst gegangen sei. Er hätte dort die Transportzettel übergeben bekommen und sei auch mit diesen Transportzetteln wieder zurück in die Blockführerstube gekommen. Der Zeuge Pitol hat bekundet, daß Stark schon während der Selektion manchmal in die Blockführerstube wieder zurückgekommen sei, so daß er weder an der Selektion teilgenommen noch die ankommenden Menschen in die Gaskammern habe transportieren können.

Daß der Angeklagte in dem Vorverfahren insoweit nicht die Wahrheit gesagt haben soll, ist von dem Gericht nicht angenommen worden. Das Gericht ist vielmehr bei seiner Feststellung ausgegangen von den Angaben, die der Angeklagte bei dem Zeugen Aedtner gemacht hat. Nach diesen Angaben aber hat er einmal Häftlinge ins Lager geführt und einmal in die Gaskammern. Die Anzahl der an die Gaskammern geführten Menschen konnte nicht festgestellt werden. Da es sich aber immerhin um einen Transport gehandelt hat, ist das Gericht von einer Mindestzahl von 100 Menschen ausgegangen, die von Stark zu dem Krematorium in dem sogenannten kleinen Bauernhaus geführt und dort in die Gaskammern hineingebracht worden sind – von Stark hineingebracht worden sind. Diese Tat war im Sommer 42, das heißt also nachdem der Angeklagte das 21. Lebensjahr vollendet hatte. Wie der Angeklagte weiter zugegeben hat, hat er nach der Vergasung über Grabner an das Reichssicherheitshauptamt die Stärke der Anzahl der vergasten Menschen gemeldet.

Der Zeuge Bartel hat dann noch einen weiteren Vorfall vorgetragen, bei dem der Angeklagte Stark angeblich zwei Juden mit einem Stuhlbein erschlagen haben soll. Der Zeuge hat diese Darstellung bisher niemals gebracht. Er ist im Jahr 1947 von einem polnischen Richter<sup>2</sup> vernommen worden, also zu einer Zeit, als er dem Tatgeschehen viel näher gestanden hat. Er ist dann von dem Staatsanwalt vernommen worden.<sup>3</sup> Er hat schließlich bei dem Untersuchungsrichter seine Aussage noch ergänzt und als vollständig beschworen, ohne diesen Vorfall auch nur im geringsten zu erwähnen.<sup>4</sup> Dieser Zeuge Bartel ist der einzige Zeuge, der über diesen Vorfall berichtet hat. Und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß er bei seinen früheren Vernehmungen von diesem Vorfall nichts geschildert hat, daß dieser Vorfall aber immerhin so grausig war, daß er bestimmt dem Zeugen hätte damals noch besser in Erinnerung sein müssen als in der Hauptverhandlung, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er auch bei dem Untersuchungsrichter seine Aussage sogar als vollständig beschworen hat, glaubt das Gericht nicht, daß der Zeuge sich so genau an diesen Vorfall erinnern kann, daß das Gericht sein Urteil auf diese Aussage stützen könnte.

Der Zeuge Filip Müller hat dann noch von einem weiteren Vorfall berichtet, der im Mai oder Juni 1942, also vor dem 14.6.42, das heißt vor dem Geburtstag des Angeklagten, stattgefunden haben soll. Bei

<sup>2</sup> Vgl. Vernehmung vom 27.08.1947 durch Untersuchungsrichter Sehn, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 4, Bl. 643-650.

<sup>3</sup> Vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 19. u. 20. u. 21. u. 22.10.1959 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 15, Bl. 2.434-2.455.

<sup>4</sup> Vgl. richterliche Vernehmung vom 22.10.1959 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 15, Bl. 2.457-2.457R.

diesem Vorfall sollen 700 slowakische Juden und 100 Kriegsgefangene vergast worden sein. Die Darstellung des Zeugen ist im allgemeinen nicht sehr klar. Er behauptet unter anderem, diese Menschen seien alle mit Koffern und Paketen, angezogen, in die Gaskammern hineingetrieben worden. Dabei habe der Angeklagte drei Häftlinge erschossen. Früher sprach der Zeuge von vier Häftlingen. Es ist auch nicht sehr glaubhaft, daß Vergasungen vorgenommen worden sind, wobei die Opfer ihre sämtlichen Koffer und Pakete mit in die Gaskammern nehmen durften. Der Zeuge hat auch behauptet, daß diese Vergasung im Kleinen Krematorium stattgefunden haben soll. Das Gericht weiß jedoch, daß zu der damaligen Zeit bereits die beiden Bauernhäuser auf dem Gelände Birkenau für Vergasungszwecke benutzt worden sind und daß in dem Kleinen Krematorium zu dieser Zeit derartige Vergasungen nicht mehr vorgekommen sind. Auch die angeblichen Erschießungen, die der Zeuge Müller hier zu berichten hat, sind von dem Eröffnungsbeschluß nicht erfaßt.

Die Zeugin Krafft hat weiterhin erzählt, daß der Angeklagte eine Frau mit dem Vornamen *Flora*, wie die Zeugin sich ausdrückt, »fertiggemacht« habe. Es sind die näheren Umstände, wie, wann und wo diese Frau von Stark getötet worden sein soll, von der Zeugin nicht berichtet worden. Insbesondere weiß die Zeugin gar nicht, ob diese *Flora* von Stark tatsächlich getötet worden ist. Die Zeugin weiß nur, daß der Angeklagte ihr erzählt habe, er habe diese *Flora* »fertiggemacht«. Es ist möglich, daß der Angeklagte Stark diese Frau getötet haben kann; mit Bestimmtheit ist es jedoch nicht nachzuweisen. Auch insoweit ist weder eine Anklage erhoben noch das Verfahren gegen den Angeklagten eröffnet worden. Ebenso von der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß nicht erfaßt sind die Fälle, die von den Zeugen Pogoschew und Mischin und von dem Zeugen Stjenkin geschildert worden sind.

Es ist dann noch in der Nachtragsanklage<sup>5</sup> dem Angeklagten zur Last gelegt worden, und zwar aufgrund der Aussage des Zeugen Kral, daß der Angeklagte bei Block 15 Häftlinge in eine Baugrube getrieben [+ habe] und dort im Grundwasser habe ertränken lassen. Diese Tat ist nach der Schilderung des Kral eine ganz besonders grauenhafte Tat gewesen. Der Angeklagte soll damals im Vorbeigehen aus lauter Laune heraus Häftlinge in dieses Grundwasser hineingetrieben haben und dabei einen Häftling aufgefordert haben, die anderen Häftlinge im Wasser zu ertränken. Bei diesen anderen Häftlingen soll sich auch der Vater dieses Häftlings befunden haben, der also von seinem eigenen Sohn ertränkt worden sein soll. Der Sohn soll darüber wahnsinnig geworden sein und schließlich von dem Angeklagten erschossen worden sein.

Diese Darstellung, die doch nun wirklich besonders gravierend ist und besonders grauenhaft ist, kann jedoch nicht als unbedingt feststehend angesehen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Zeuge die Tat auf einen anderen als den wirklichen Täter projiziert hat, dies umso mehr, weil der Angeklagte zur Zeit die besondere Aufsicht über die sogenannte Bandera-Gruppe hatte. Diese Bandera-Gruppe, eine Gruppe ukrainischer Häftlinge, stand aber im starken politischen Gegensatz zu den polnischen Häftlingen. Es ist nun auffällig, daß der Zeuge Kral diesen grauenhaften Vorfall früher niemals erzählt hat, obwohl ein Vorfall, bei dem der Sohn seinen eigenen Vater ertränken mußte und darüber wahnsinnig geworden ist, doch wirklich schwerwiegend genug gewesen wäre, um ihn auch in der Vorvernehmung zu berichten.

Aber auch im Übrigen bestehen gegen die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen gewisse Bedenken. Der Zeuge hat bis zur ausdrücklichen Befragung seinerzeit nicht gesagt, daß er selbst Oberkapo war. Er hat auch von sich aus behauptet, er habe niemals einen Häftling geschlagen. Diesem Zeugen gegenüber hat eine Anzahl von ukrainischen Häftlingen das Gegenteil bezeugt. Mit Rücksicht auf die starken Spannungen zwischen diesen beiden politischen Gruppen konnte das Gericht nicht die dem Angeklagten Stark zur Last gelegte Tat für erwiesen ansehen, dies um so weniger, als auch in den übrigen Vernehmungen des Zeugen Kral gewisse Unklarheiten gewesen sind, die nicht gerade für seine Glaubwürdigkeit sprechen.

Damit ist in objektiver Beziehung festzustellen gewesen, a) daß der Angeklagte sich an Erschießungen von zwei Gruppen zu je 20 jüdischen Menschen im Kleinen Krematorium beteiligt hat, b) an einer Vergasung im Kleinen Krematorium, wobei 200 Juden vergast worden sind, c) an einer Vergasung von etwa 100 Menschen mindestens in den Bauernhäusern teilgenommen hat und daß er d) sich der Erschießung von zwei Kindern schuldig gemacht hat. Nach Auffassung des Schwurgerichts sind das bestimmt nicht alle Fälle, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden könnten. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beweiserhebung konnten jedoch sichere Anhaltspunkte und vor allen Dingen bestimmte Zahlen nicht ermittelt werden.

Diese Handlungen sind zwar von dem Angeklagten sämtlich auf Befehl verübt worden. Er hat aber gewußt, daß es sich hier um unrechtmäßige Befehle handelte. Insbesondere wußte er, daß namentlich die Tötung der kleinen Kinder niemals auf irgendeiner rechtlichen Grundlage beruhen konnte. Die Tötungen von schuldlosen Personen stellen jedoch einen so starken Verstoß gegen die Rechtllichkeit dar, daß dem Angeklagten keine Zweifel an der Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens

<sup>5</sup> Vgl. Nachtragsanklage der Staatsanwaltschaft vom 04.06.1964, Anlage 2 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.06.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 99.

kommen konnten. Der Angeklagte ist sich im Klaren darüber gewesen, daß der ihm gegebene Befehl ein Verbrechen zum Gegenstand hatte. Er hat sich jedoch überhaupt nicht gesträubt, diesen Befehl auszuführen, da er aufgrund seiner langjährigen SS-Erziehung gar nicht den Gedanken hatte, sich dagegen zur Wehr zu setzen, obwohl er oft versucht haben mag, aus Auschwitz wegzukommen. Die Tatsache, daß es sich um Geheimbefehle handelte, daß ihm eine besondere Verschwiegenheitspflicht auferlegt worden ist, und die Tatsache schließlich, daß auch kleine Kinder von ihm umgebracht worden sind, deuten darauf hin, daß er im Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit gehandelt hat. Der Glaube des Angeklagten an die Bindung des Befehls kann ihn nicht von Strafe freistellen. Gewiß waren bei der SS strengere Bindungen als bei der Wehrmacht vorgesehen, es war sogar ein blinder Gehorsam gefordert. Ein solcher blinder Gehorsam entbindet jedoch nicht von der Verantwortlichkeit für das eigene Tun, da sonst die Grundlagen für die Verantwortlichkeit des Menschen als Person überhaupt aufgehoben würden. Auch der Kommandant Höß hat auf Seite 133 seiner Niederschrift<sup>6</sup>, davon berichtet, daß diese ungeheuerliche Arbeit eine außerordentliche Bedrückung für die Menschen bedeutet habe, was er in vertraulichen Gesprächen immer wieder erfahren habe. Er habe immer wieder darauf hingewiesen, daß es sich um einen Führerbefehl handele und daß deshalb die SS-Leute sich damit beruhigen müßten. Trotzdem habe an allen der geheime Zweifel genagt. Der § 47 des Militärstrafgesetzbuchs<sup>7</sup> ist niemals außer Kraft gesetzt worden, er galt auch im Konzentrationslager Auschwitz und auch für die dortigen SS-Angehörigen. Diese Vorschrift macht es aber jedem Befehlsempfänger zur Pflicht, zu prüfen, ob der ihm gegebene Befehl nicht ein krasses Verbrechen darstelle. Diese Prüfungspflicht bestand selbstverständlich auch den Vorgesetzten gegenüber, denn wem gegenüber hätte er sonst bestehen sollen? Blinder Gehorsam darf von dem Vorgesetzten nicht verlangt werden, wenn dieser erkannt hat, daß der Befehl ein Verbrechen zum Gegenstand hat. Von einem Befehlsnotstand kann bei dem Angeklagten überhaupt nicht gesprochen werden, weil er sich niemals geweigert hat oder weigern wollte, die Befehle auszuführen, sondern weil er die Befehle selbstverständlich ausgeführt hat, mit Rücksicht auf seine Eigenschaft als Angehöriger der SS.

Was nun die Person des Angeklagten Stark anbelangt, so hat der Zeuge Kret glaubhaft erklärt, er habe sich in diesem jungen Mann sehr getäuscht, weil er ihn gar nicht für fähig gehalten habe, diese Dinge zu begehen, die er in Wirklichkeit begangen habe. Diese Aussage eines Erziehers – der Zeuge ist Studienprofessor in Polen – war für das Gericht außerordentlich interessant. Denn sie bestätigte das Ergebnis des ausgezeichneten und fleißigen Gutachtens des Medizinaldirektors Doktor Lechler, der zu dem Ergebnis kommt, daß die Beantwortung der Frage, ob ein Täter die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden... in erster Linie abhängig gemacht habe von der konkreten Situation. Nach Meinung des Sachverständigen ist der unreife Heranwachsende weitgehend nicht in der Lage, aus einer konkreten Situation heraus allgemeine Folgerungen und Schlüsse zu ziehen, da er emotional, nicht aber kritisch urteilend reagiert. Diese Tatsache aber gefährdet den Heranwachsenden ganz besonders, und zwar dann, wenn er unter den Einfluß einer Gruppe oder einer weltanschaulichen Überzeugung gerät. Bei dem Angeklagten ist zu bedenken, daß er im Alter von 16 Jahren und sechs Monaten erstmals aus dem Elternhaus herausgekommen ist und dem Einfluß der nationalsozialistischen Erziehung unterworfen wurde. Ein solcher Gruppeneinfluß, so folgert der Sachverständige, ist in der Lage, die Substanz des einzelnen so zu verwandeln, daß er in seiner Persönlichkeit kaum noch zu erkennen ist. Genau diese Folgerung entspricht aber den Feststellungen des Zeugen Kret, der als Erzieher offensichtlich auch hier den richtigen Blick gehabt hat.

Das Ergebnis dieser Erziehung des Angeklagten Stark war aber der Glaube an eine Macht ohne Moral. Der Befehl war nach dieser Lehre absolut und kannte keine persönliche Gewissensentscheidung mehr. Im Gegenteil, das Gewissenlose und das Unmoralische wurden zur neuen Moral und als Leistung des Herrenmenschen angepriesen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß auf den Angeklagten bis zu seinem 21. Lebensjahr der § 105 des

<sup>6</sup> Angabe nach der Taschenbuchausgabe: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höß. Eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1963, S. 133.

<sup>7</sup> MStGB § 47: »I. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. II. Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.« Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. 6. Aufl., Berlin: Junker und Dünnhaupt Verlag, 1944, S. 100.

Jugendgerichtsgesetzes anzuwenden sei. Das Schwurgericht hat sich diesem Gutachten angeschlossen und ist der Auffassung, daß die Pervertierung allen menschlichen Denkens und die Beispiele der Umwelt die geistige und sittliche Entwicklung des Angeklagten nicht haben zur Reife kommen lassen. Hieraus allein ist die Diskrepanz zwischen seinem Erscheinungsbild und seinem tatsächlichen Tun zu erklären.

Nach Auffassung des Schwurgerichts liegt aber auch der Schwerpunkt der Taten des Angeklagten vor seinem 21. Lebensjahr. Die nach dieser Zeit begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere die Vergasung in den Bauernhäusern, stellen nach Auffassung des Schwurgerichts nur eine Fortsetzung der bereits begonnenen Tat dar, in der gleichen Umwelt, ohne daß ein Einschnitt in seiner Entwicklung möglich gewesen wäre. Die Tatwurzeln seines Verhaltens sind die gleichen wie vor seinem 21. Lebensjahr. Die Täterpersönlichkeit hatte sich nicht geändert, und die Verführung seiner früheren Jahre wirkte nach. Die späteren Taten sind somit durch die früheren entstanden. Gemäß § 32 des Jugendgerichtsgesetzes liegt daher nach Auffassung des Schwurgerichts der Schwerpunkt seiner Taten in der Zeit seines Heranwachsens.

Auf der anderen Seite aber ist das Schwurgericht der Auffassung, daß der Angeklagte sich mit dem Vernichtungsprogramm des Nationalsozialismus völlig identifiziert hat. Dies geht nicht zuletzt zurück auf die Bekundung des Zeugen Filip Müller, der ein Verhalten des Angeklagten dem Gericht vor Augen geführt hat, das in seiner Scheußlichkeit kaum noch überboten werden kann, ein Verhalten, das erkennen läßt, daß der Angeklagte nicht etwa nur gezwungenermaßen und gegen seinen Willen, sondern daß der Angeklagte unter durchaus völliger Bejahung dieses Vernichtungsprogramms tätig geworden ist.

Der Angeklagte war daher wegen 40 Fällen des Mordes zu bestrafen. Es handelte sich bei der Erschießung dieser beiden Menschengruppen, die unter Mitwirkung des Angeklagten erschossen worden sind, um Mord, und zwar um eine Tötung aus niedrigem Beweggrund. Das gleiche gilt auch von den beiden Vergasungen, bei denen einmal 200 und im anderen Fall 100 Menschen, mindestens, getötet worden sind. In diesen beiden Fällen hat das Gericht jedoch jeweils eine Idealkonkurrenz angenommen, da durch eine einheitliche Handlung in jedem Falle der Vergasung alle Menschen zu Tode gekommen sind. Eine niedere Gesinnung liegt auch vor bei der Tötung der beiden Kinder, die bestimmt völlig schuldlos waren, was auch dem Angeklagten stark natürlich bekannt gewesen war. Alle diese Menschen wurden nur ihres Lebens beraubt, weil sie Angehörige einer mißliebigen Rasse oder eines verachteten Volkes waren, ein Beweggrund, der jeder sittlichen Grundlage entbehrt.

Der Angeklagte war daher wegen insgesamt 44 Fällen des Mordes zu bestrafen, und zwar jeweils begangen als Täter oder als Mittäter. Infolge dieser vielen selbständigen Tötungen konnte nur die in dem Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Höchststrafe von zehn Jahren verhängt werden, da jede andere Strafe dem strafrechtlichen Gehalt seines Tuns nicht entsprochen hätte. Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten in vollem Umfang angerechnet worden. [Pause]

Der Angeklagte Klaus Dylewski war ebenfalls Angehöriger der Politischen Abteilung. Nach seiner Einlassung hatte er Dienst auf der alten Rampe zur Sicherung ankommender Transporte. Er hatte insbesondere die Waggons nach dort zurückgebliebenen und versteckten Menschen zu durchsuchen und die Gruppe bis an das Lagertor in Birkenau zu begleiten. Auch nach der Aussage des Angeklagten Boger hatte die Politische Abteilung gewisse Überwachungsfunktionen, ohne selbst selektieren zu müssen. Insbesondere hatten die Angehörigen der Politischen Abteilung auf Häftlinge und SS-Leute zu achten, damit der Abtransport der angekommenen Menschen reibungslos verlief. Die Zeugin Świderska-Świeratowa hat gehört, daß Dylewski auch auf der neuen Rampe gewesen sei. Die neue Rampe ist im Januar beziehungsweise im Frühjahr 1944, der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht mehr feststellen, eröffnet worden. Dylewski hatte dort Überwachungsfunktionen als Angehöriger der Politischen Abteilung.

Der Angeklagte hat auf Befragen erklärt, daß ihm Bedenken über die Rechtmäßigkeit dieser Selektionen beziehungsweise dieser Vergasungen gekommen seien, und er wäre zu dem Ergebnis gekommen, daß dieses Tun unrichtig gewesen sei. Der Angeklagte gibt weiter zu, auch bei »Bunkerentleerungen« dabei gewesen zu sein und dort den Vortrag übernommen zu haben, da er Sachbearbeiter für Fluchtsachen gewesen sei. Er bestreitet jedoch, eine Entscheidungsfunktion dabei gehabt zu haben.

Der Zeuge Beranovský hat früher gesagt, Boger habe er bei dieser Kommission gesehen. Jetzt behauptet er, Dylewski habe den *Kramacz* zur Erschießung ausgesucht und erschossen. Der Zeuge Włoch hat behauptet, Dylewski und Stark hätten beide über das Schicksal der Häftlinge bei sogenannten Bunkerentleerungen entschieden. Der Zeuge mußte jedoch auf Vorhalt einräumen, daß die Sachbearbeiter überhaupt nur entschieden hätten, wenn Grabner oder Aumeier nicht dagewesen seien. Er konnte keinen konkreten Fall nennen, in dem Dylewski entschieden hatte. In seinem Aufsatz

über das Bunkerbuch<sup>8</sup> hat dieser Zeuge den Angeklagten Dylewski nicht genannt, sondern er hat die Entscheidung über das Leben und den Tod der einsitzenden Häftlinge nur dem Leiter der Politischen Abteilung oder dem Lagerführer zur Last gelegt.

Der Zeuge Pilecki, der von der Erschießung eines Spitzels namens Lewandowski gesprochen hat, kann jedoch keine bestimmten Angaben machen, ob Dylewski dafür zur Verantwortung zu ziehen ist. Der Zeuge war in dem Augenblick, als in der Zelle des Lewandowski die Entscheidung über seinen Tod getroffen wurde, nicht zugegen. Der Angeklagte Dylewski soll nach Angabe dieses Zeugen zwar gesagt haben: »Lewandowski soll in den Waschraum treten!« Es steht aber nicht fest, ob dieser Befehl von Dylewski gegeben worden ist, nachdem vorher eine Entscheidung über sein Leben getroffen worden ist, und wer diese Entscheidung getroffen hat. Es konnte daher nur festgestellt werden, daß Dylewski zwar bei »Bunkerentleerungen« dabei gewesen ist. Es kann ihm jedoch nicht nachgewiesen werden, daß er selbst dabei entschieden hat.

Bei den nachfolgenden Erschießungen war der Angeklagte nach seiner eigenen Einlassung zugegen, wenn er auch selbst nicht mitgeschossen haben will, so hat er, wie er selbst sagt, dabei einen gewissen Abschirmdienst ausgeübt. Das heißt, er hatte eben darauf zu achten, daß diese Aktion reibungslos verlaufen konnte. Wie der Fall Lewandowski gezeigt hat, hat der Angeklagte auch dafür gesorgt, daß die Entscheidungen, die an der Zellentür getroffen worden sind, später durchgeführt worden sind.

Nach seiner Einlassung will der Angeklagte erst später erfahren haben, daß Grabner hierbei gewisse Vorgriffe – in Anführungszeichen – gemacht hätte, das heißt, daß er noch keinen Befehl oder kein Urteil gehabt habe, um die Leute erschießen zu können. Diese Darstellung des Angeklagten ist ihm jedoch als Schutzbehauptung nicht geglaubt worden, da dem Angeklagten aus den ganzen Umständen heraus klar sein mußte und klar gewesen ist, daß kein Exekutionsbefehl oder ein Urteil irgendeines Gerichts vorgelegen haben kann. Er kannte ja die Akten, er wußte, daß eine solche Entscheidung weder von Berlin gekommen noch sonst wo getroffen worden war. Deshalb mußte er ja den Fall vortragen, deshalb wurde erst an der Bunkertür über das Leben und den Tod entschieden, und deshalb ist auch die Absetzung dieser Häftlinge nicht wegen Erschießung, sondern wegen »Erkrankung« im HKB erfolgt.

Zu der Erschießung des Lewandowski ist noch nachzutragen, daß dieser am 26.7.43 ausweislich der Eintragung im Bunkerbuch eingeliefert und am 20.8.43 erschossen worden ist. Zu dieser Zeit war der Angeklagte Dylewski in Auschwitz anwesend. Nach der Einlassung des Angeklagten war er drei- bis viermal an Exekutionen beteiligt, und zwar im Anschluß an diese sogenannten Bunkerentleerungen. Von den Zeugen sind verschiedene Fälle geschildert worden, die jedoch nicht sämtlich als sicher festgestellt werden können.

So hat der Zeuge Doktor Głowacki geschildert die Erschießung eines Häftlings namens Kowalczyk, der aus dem HKB durch Boger herausgeholt und in den Bunker gebracht worden sei. Der Zeuge Doktor Głowacki hat angeblich in drei Fällen den Angeklagten Dylewski selbst bei Erschießungen erlebt. Der eine Fall davon war der Fall Kowalczyk. Der Zeuge hat die Person des Angeklagten ziemlich genau geschildert; der Zeuge war damals Schreiber auf Block 28. Seiner Aussage steht jedoch entgegen die Aussage des Zeugen Weis, der selbst gesehen hat, daß Kowalczyk von Boger erschossen worden ist und von Weis selbst weggetragen worden ist. Nach den Eintragungen des Bunkerbuchs ist Kowalczyk in der Zeit vom 24.9. bis zum 11. Oktober 43, das heißt 17 Tage, im Bunker gewesen. Nach Auffassung des Gerichts ist die Erinnerung des Zeugen Głowacki nicht unbedingt zuverlässig, da er angeblich den Angeklagten Boger schon im Jahr 41 gesehen haben will, obwohl Boger festgestelltermaßen erst Ende 42 nach Auschwitz gekommen ist. Andererseits aber kann Kowalczyk sehr wohl auch von Boger erschossen worden sein, da dieser am Tag seiner Erschießung schon in Auschwitz gewesen ist, so daß die Darstellung des Zeugen Weis der Wahrheit eher entsprechen kann als die von Doktor Głowacki.

Der Zeuge Doktor Paczuła hat von dem Leichenträgerkommando gehört, daß auch der Angeklagte Dylewski geschossen haben soll. Es ist daher festzustellen, daß Dylewski außer den in seiner Einlassung zugegebenen Fällen, wo er von Grabner zum Abschirmdienst eingeteilt worden war, auch geschossen hat. Es steht aber offen, ob Dylewski dabei auch Leute erschossen hat, die aus »Bunkerentleerungen« herausgenommen wurden, oder ob es sich bei diesen Erschießungen um Geiseler-schießungen oder Vollstreckungen aufgrund von Exekutionsbefehlen gehandelt hat. Weitere Erschießungen sind von Zeugen angegeben worden. Und zwar soll es sich um Erschießungen von ankommenden Judentransporten gehandelt haben, wie der Zeuge Müller bestätigt hat. Diese Erschießungen sind jedoch im Eröffnungsbeschluß nicht enthalten. Es ist zwar im Eröffnungsbeschluß unter Ziffer 1 von der Mitwirkung an Judenvernichtungen gemäß des Programms

<sup>8</sup> Vgl. Franciszek Brol, Gerard Włoch, Jan Pilecki: Das Bunkerbuch, in: Hefte von Auschwitz 1, 1959, S. 7-42.

der »Endlösung« berichtet worden, aber es ist hiermit der historische Vorgang gemeint, wo die Menschen nach der Selektion auf der Rampe zur Vergasung geführt worden sind. Die von Müller geschilderten Erschießungen waren zur Zeit der Anklageerhebung noch nicht bekannt, sie sind daher auch in der Anklage nicht erwähnt und im Eröffnungsbeschluß nicht aufgeführt worden. Die von Müller erwähnten Erschießungen sind, wie bereits gesagt, unter Umständen Erschießungen gewesen aufgrund von vorausgegangenen Urteilen. Da sie dem Angeklagten bisher nicht bekanntgegeben worden sind, bestand für ihn auch keine Möglichkeit, sich gegen diese Vorwürfe zu verteidigen, und es hätte einer Nachtragsanklage bedurft, um diese Taten ebenfalls mit aburteilen zu können. Der Zeuge Farber hat dann einen weiteren Vorfall geschildert, wo der Angeklagte Dylewski im Herbst 1943 eine ganze Familie, bestehend aus Vater, Mutter und zwei Kindern, erschossen haben soll. Dieser Vorwurf ist ein sehr schwerer Vorwurf. Der Zeuge will diese Tat vom Block 10 aus gesehen haben. Die Fenster dieses Blocks 10 waren nach Kenntnis des Gerichts durch Holzblenden abgedichtet. Aber die Zeugen haben uns wiederholt erzählt, daß im Laufe der Zeit durch das Eintrocknen des Holzes Risse entstanden seien und Löcher in den Läden gewesen seien, so daß eine Sichtmöglichkeit nach Auffassung des Gerichts schon bestanden hat. Aber auch dieser Fall ist von der Anklage und dem Eröffnungsbeschluß nicht erfaßt und kann daher auch nicht in dem Urteil mit berücksichtigt werden.

Einen ähnlichen Vorfall hat der Zeuge Fabian geschildert. Der Zeuge hat nun im Vorverfahren, und zwar bei seiner Vernehmung in Prag, erklärt, die von ihm geschilderte Erschießung habe im Herbst beziehungsweise im November 1943 stattgefunden.<sup>9</sup> Der Zeuge hat in der Hauptverhandlung aber angegeben, er habe diesen Vorfall nicht im Herbst und Ende November, sondern bereits im Frühjahr 1943 beobachtet. Dem Zeugen sind offensichtlich Erinnerungsfehler unterlaufen. So hat er unter anderem auch angeblich den Angeklagten Mulka gesehen, der jedoch bereits am 9.3.43, also vor der Ankunft des Zeugen in Auschwitz, das Lager verlassen hat, so daß der Zeuge ihn auch niemals gesehen und kennengelernt haben kann.

Der Zeuge will auch den Angeklagten Dylewski im Jahre 1943 bei Vergasungen gesehen haben. Ab Sommer 1942 wurden jedoch die Vergasungen, wie bereits festgestellt worden ist, in den Bauernhäusern vorgenommen. Wenn daher der Zeuge Leichen nach Auschwitz gebracht haben will und dabei den Angeklagten Dylewski in den Gaskammern getroffen haben will, so kann diese Darstellung nicht der objektiven Wahrheit entsprechen. Ende 1943 war die Schwarze Wand andererseits bereits abgetragen, wie der Zeuge Pilecki bestätigt hat. Und der Zeuge Smoleń hat glaubhaft bekundet, daß ab Februar 1944 Erschießungen in der »Sauna« in Birkenau stattfanden und nicht mehr an der Schwarzen Wand.

Der Zeuge Fabian kann auch den Palitzsch nicht mehr in Auschwitz gesehen haben, da Palitzsch im Frühjahr mit Hofmann in das Zigeunerlager nach Auschwitz gekommen war. Van Velsen bestätigt, daß nach Ankunft des neuen Lagerkommandanten Liebehenschel Palitzsch verhaftet worden sei. Er kam überhaupt nicht mehr nach Auschwitz zurück, die Schwarze Wand war abgerissen und Erschießungen fanden damals nicht mehr statt. Es ist somit nicht unbedingt bewiesen, daß der Angeklagte Dylewski, wie es der Zeuge geschildert hat, geschossen haben muß.

Vorsitzender Richter:

Der Zeuge Mikołajski will eine Erschießung miterlebt haben, wobei der Angeklagte zusammen mit Boger im Kleinen Krematorium einen Mann mit zwei Kindern erschossen haben soll. Der Zeuge kam im März 1942 zur Zahnstation; damals war Boger noch gar nicht da. Er hat schließlich in seinem früheren Bericht nur Kaduk und Boger als anwesend benannt, er hat Dylewski nicht aufgeführt. Der Fall ist infolgedessen auch nicht angeklagt worden und konnte hier nicht entschieden werden. Der Zeuge hat dann weiterhin eine Vergasung des »Sonderkommandos« geschildert, wobei er aber in seinen früheren Angaben nur Kaduk und Boger als anwesend genannt hat. Es ist auch nicht glaubhaft, daß, wie der Zeuge es darstellt, im Frühjahr 44 eine solche Vergasung noch in Auschwitz stattgefunden hat, da in dieser Zeit die Vergasungen samt und sonders in Birkenau vorgenommen worden sind. In der Hauptverhandlung behauptet nun der Zeuge, Dylewski und Broad hätten das Gas hineingeschüttet. Dylewski habe einen Rucksack dabeigehabt. Aber im Frühjahr 44 war das Kleine Krematorium bereits längst stillgelegt, so daß eine Vergasung in diesen Räumen gar nicht mehr stattfinden konnte und auch nach Auffassung des Schwurgerichts nicht mehr stattgefunden hat. Der Zeuge schildert weiter eine Erschießung von Kommissaren, die angeblich im Frühjahr 42 stattgefunden haben soll. Der Zeuge hat früher geschildert, daß er die Kommissare gesehen habe, wie sie auf Block 11 gebracht worden seien. Dann habe er Schießen gehört. Und dann habe er gesehen, wie die Leichen weggefahren worden seien. Er selbst ist nicht Augenzeuge der Erschießung

<sup>9</sup> Vgl. kommissarische Vernehmung vom 20.02.1964 in Prag, 4 Ks 3/63, Hauptakten, Bd. 98, Bl. 18.626-18.638.



gewesen. Er kann infolgedessen nach Auffassung des Gerichts auch nicht sagen, ob Dylewski bei diesen Erschießungen zugegen war. Jedenfalls konnte der Zeuge von Block 15 aus nicht mit ansehen, was sich im Block 11 abgespielt hat. Auch dieser Vorfall konnte daher nicht zum Nachteil des Angeklagten als erwiesen angesehen werden.

Dem Angeklagten wird schließlich noch zur Last gelegt, bei sogenannten Verschärften Vernehmungen zwei Menschen namens *Sojecki* und *Piszczkiewicz* so schwer mißhandelt zu haben, daß sie starben. Zur Persönlichkeit des Angeklagten sind verschiedene Zeugen gehört worden, zunächst der Zeuge Paczuła, der erklärt hat, Dylewski sei kein Schläger gewesen. Der Zeuge Berkoski ist persönlich von dem Angeklagten Dylewski vernommen worden. Er schildert diese Vernehmung als »korrekt«. Er hat auch sonst nichts von Tötungshandlungen des Dylewski gehört. Der Zeuge Burakowski hat erklärt, der Angeklagte Dylewski sei im Gegensatz zu Boger human gewesen.

Der Zeuge Professor Hundhausen hat erklärt, daß in seiner Gegenwart der polnische Ministerpräsident Cyrankiewicz gesagt habe, Dylewski habe ihm das Leben gerettet. Die Staatsanwaltschaft hat daraus den Schluß gezogen, der Angeklagte Dylewski habe anscheinend doch eine Entscheidungsbefugnis über Leben und Tod gehabt. Dieser Auffassung ist das Gericht jedoch nicht gefolgt. Es war nach Auffassung des Gerichts dem Angeklagten Dylewski durchaus möglich, durch eine schlechte Beurteilung eines Häftlings diesen in den Bunker zu bringen, wo er dann später erschossen werden konnte. Dadurch, daß der Angeklagte dies nicht getan hat, kann man nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß ihm die Entscheidung über Leben und Tod zugestanden habe.

Der Angeklagte Dylewski wird nun bezüglich dieser beiden Tötungen bei den sogenannten Verschärften Vernehmungen belastet, einmal durch den Zeugen Joachimowski. Dieser hat erklärt, *Sojecki* sei zur »Verschärften Vernehmung« geholt worden, und nach nochmaliger Vernehmung sei ihm der Tod des *Sojecki* genannt worden. Der Zeuge hat damals in dem sogenannten Buna-Werk gearbeitet. Wenn er aber, wie er angibt, damals erkrankt gewesen sei und sich deshalb im Lager Auschwitz I befunden habe, so ist es nicht zu erklären, wieso er gesehen haben kann, daß dieser *Sojecki* von dem Angeklagten Dylewski geholt worden ist. Es geht aus der Vernehmung des Zeugen Joachimowski auch nicht hervor, wieso er weiß, daß Dylewski den *Sojecki* überhaupt selbst vernommen und so mißhandelt hat, daß dieser daran gestorben ist. Er behauptet nicht, jemals mit *Sojecki* gesprochen zu haben.

Zum Tode des *Piszczkiewicz* hat der Zeuge ebenfalls keine genauen Angaben gemacht. Zunächst ist es nicht erklärlich, warum dieser Häftling, dem angeblich vorgeworfen worden sein soll, eine Verbindung mit militärischen Formationen unterhalten zu haben, nicht in dem Arrest auf Block 11, sondern in Block 15 gewesen sein soll. Es muß doch, wenn die Darstellung des Zeugen richtig ist, der starke Verdacht bestanden haben, daß dieser Häftling eine gefährliche Verbindung hatte. Außerdem ist unklar, wieso dieser Häftling gewußt haben soll, daß es Dylewski war, der ihn vernommen hat. Konnte es nicht auch Lachmann gewesen sein? Woher hat dieser Häftling die Namen der einzelnen Angehörigen der Politischen Abteilung gekannt? Der Zeuge Joachimowski ist der einzige, der dies bestätigt hat, obwohl er niemals Zeuge einer Tat des Angeklagten gewesen ist.

Der Zeuge Myłyk hat bei seiner früheren Vernehmung am 18.8.62 gesagt, Dylewski habe er bei Vernehmungen nicht gesehen, insbesondere nicht bei der Vernehmung an der »Schaukel«.<sup>10</sup> In der Hauptverhandlung hat er behauptet, er habe den Angeklagten doch gesehen.

Der Zeuge Seweryn hat früher gesagt, Dylewski habe ihn auf dem Hof beziehungsweise auf dem »Bock« bewußtlos geschlagen. In der Hauptverhandlung räumt er ein, er sei zwar im Zigeunerlager geschlagen worden. Danach sei er befragt und entlassen worden; er sei glimpflich davongekommen.

Der Zeuge hat auch im Fall Lupa keine sicheren Angaben gemacht.

Der Zeuge Krokowski hat den Angeklagten Dylewski selbst nicht gesehen. Er behauptet aber, Dylewski sei brutal gewesen. Das schließt der Zeuge daraus, daß im Zimmer Blutspuren gewesen seien. Da das Zimmer aber auch von dem Angeklagten Boger benutzt worden ist, steht durchaus offen, daß diese Blutspuren auch von Boger hervorgerufen worden sein können, und es ist nicht der Schluß gerechtfertigt, Dylewski sei brutal gewesen.

Aus all diesen Aussagen konnte deshalb nicht der Schluß gezogen werden, daß es sich bei dem Angeklagten Dylewski um einen gefährlichen und brutalen Schläger gehandelt hat.

Der Zeuge Doering hat einen Vorfall erzählt, der sich beim Steinetragen abgespielt haben soll. Bei dieser Gelegenheit soll ein Häftling Gałęzowski von dem Angeklagten geschlagen worden sein. Der Zeuge Doering ist an sich ein durchaus glaubwürdiger Zeuge gewesen. Aber wir wissen nicht, ob der Blockälteste Kaufhold, dem die Sache erzählt wurde und der seinerseits den Dylewski als den Schläger aufgrund der Erzählung genannt hat, die Person des Angeklagten richtig identifiziert hat. Im

<sup>10</sup> Vgl. kommissarische Vernehmung vom 18.08.1962 in Gliwice, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 81, Bl. 15.404-15.408.

Übrigen ist dieser Fall auch nicht angeklagt; er hätte lediglich zur Klärung der wirklichen Persönlichkeit des Angeklagten Dylewski und seines Verhaltens im allgemeinen herangezogen werden können.

Der Zeuge Motz ist im Gegensatz zu Doering nicht besonders glaubwürdig. Er hatte unter anderem bei dem Angeklagten Stark ausgesagt, dieser sei im Jahr 42/43 auf der Rampe gewesen und habe dort Selektionen durchgeführt und auch Erschießungen durchgeführt. Sein Wissen beruht darauf, daß er aus einem Fenster gesehen haben will, wie Stark, der damals tatsächlich in Studienurlaub war, mit Karabinern zu Block 11 gegangen ist. Diese Schilderung des Zeugen Motz bezüglich der Person des Angeklagten Stark ist in den Auschwitz-Heften enthalten, jedoch nicht auf den Angeklagten Stark, sondern auf Lachmann projiziert. Der Vorfall kann sich aber auch nicht so abgespielt haben, wie der Zeuge Motz schildert, da ausweislich der dem Gericht vorliegenden Urkunden der Angeklagte Stark am 8.12.1942 in Frankfurt war.

Dieser Zeuge Motz schildert nun bezüglich des Angeklagten Dylewski, dieser habe vor der Kantine einen Mann erschlagen, ihm dann den Stock auf den Hals gelegt und ihn erdrosselt sowie bei Vernehmungen die Finger der Häftlinge in die Tischschublade eingequetscht. Diese Aussage des Zeugen Motz ist nur einmalig, und wie bereits gesagt, bestehen erhebliche Bedenken, seinen Aussagen zu folgen.

Der Zeuge Kamiński kannte den Angeklagten unter dem Namen Klaus und hat ihn angeblich im Juni bis August zweimal gesehen. Als festgestellt wurde, daß der Angeklagte Dylewski bis zum 31.7.41 in Studienurlaub war, hat der Zeuge den von ihm geschilderten Vorfall auf September verlegt. Vom 3. September 41 liegt aber ein Brief vor, den der Angeklagte seinerzeit geschrieben hat und der auch seinerzeit abgedruckt worden ist, in dem darauf hingewiesen wird, daß er, Dylewski, zwei Wochen Erholungsurlaub habe aufgrund vorausgegangener Krankheit, das heißt bis zum 15.9.

Der Zeuge schildert nun, daß der Angeklagte Dylewski, als er ihn zum ersten Mal gesehen habe, in der Kiesgrube einen 15jährigen Judenjungen erschossen habe, der vorher von einem Kapo versteckt worden sei. Dylewski war damals Rottenführer, er hatte gerade bei der Politischen Abteilung angefangen. Der Auschwitz-Kalender spricht von einem derartigen Fall nicht. Der Zeuge kennt Dylewski nur als Klaus. Es bestehen aber verschiedene Bedenken, ob wirklich der von dem Zeugen sicherlich erlebte Vorfall richtig auf die Person des Angeklagten Dylewski projiziert ist. Der Fall ist im Übrigen auch nicht angeklagt. Es kann dadurch auch eine Verurteilung nicht darauf gestützt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, daß Dylewski einmal auf der Rampe Überwachungsdienst hatte, die Waggonen durchsucht hat und nach versteckten Menschen gefahndet hat und daß er sie schließlich nach Birkenau geführt hat und daß er bei »Bunkerentleerungen« und nachfolgenden Erschießungen dabei war.

Die Judenvernichtung war ein Töten aus niederem Beweggrund, wie bereits gesagt ist, und diese Rechtswidrigkeit ist von dem Angeklagten auch erkannt worden. Die Erschießungen aufgrund vorausgegangener Bunkerselektionen waren ebenso grausam wie die Vergasung. Sie geschahen ebenfalls aus niederem Beweggrund, weil nämlich Platz gebraucht wurde in dem Arrestlokal, ein Motiv, das in keiner Weise irgendwie gebilligt werden kann. Dem Angeklagten war auch bekannt, daß kein Todesurteil vorlag, und er hatte insofern auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Grausam war im Falle der Vergasung der Tod an sich, wie die Beweisaufnahme ergeben hat. Im Falle der Erschießung nach vorausgegangener »Bunkerentleerung« folgte der Tod auf eine psychische Quälerei, indem man die Menschen gezwungen hat, sich nackt auszuziehen, ihnen die Nummern auf die Brust geschrieben und vor ihrer Erschießung in einer Todesangst gehalten und sie dadurch grausam gequält hat.

Bei dem Angeklagten Dylewski hat das Gericht eine Mittäterschaft nicht bejaht, weil der Angeklagte ohne erkennbaren Eifer und ohne eigenes Interesse mitgewirkt hat, woraus das Gericht den Schluß gezogen hat, daß er nicht die Tat als eigene wollte, sondern nur eine fremde Tat unterstützt [+ hat], das heißt als Beihelfer tätig geworden ist. Und danach war er auch zu bestrafen, und zwar wegen mindestens zweimaliger Tätigkeit auf der Rampe, wobei er jeweils an der Tötung von mindestens 750 Menschen teilgenommen hat, die nachträglich in der Gaskammer vernichtet worden sind. Bei den »Bunkerentleerungen« war er mindestens dreimal in dem Hof und hat dort Abschirmdienst geleistet. Er hatte im Gegensatz zu Boger keinen eigenen Einfluß auf die Erschießungen. Er hat auch nicht in einem Fall, wie zum Beispiel Boger, zu einem Häftling gesagt: »Du bist mein.«

Das Schwurgericht ist der Auffassung, daß bei jeder »Bunkerentleerung« mindestens zehn Häftlinge jeweils ausgesondert und erschossen worden sind. Bei drei »Bunkerentleerungen« sind somit 30 Menschen mindestens getötet worden, wozu der Angeklagte Beihilfe geleistet hat. Insgesamt hat er damit in 32 Fällen Beihilfe zum Mord geleistet, wobei mindestens 1.530 Menschen ums Leben gekommen sind. Das Gericht hat in jedem Fall der Beihilfe auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten erkannt und daraus eine Gesamtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus gebildet. Dem Angeklagten waren die bürgerlichen Ehrenrechte auf vier Jahre abzuerkennen. Die Untersuchungshaft ist ihm angerechnet worden. [Pause]

Der Angeklagte Pery Broad ist brasilianischer Staatsangehöriger, weshalb er auch nicht zur Wehrmacht einberufen wurde. Durch Vermittlung gelang es ihm seinerzeit, zur Waffen-SS zu kommen, wo er aber wegen seiner starken Kurzsichtigkeit nicht kv geschrieben werden konnte. Im April 1942 war er bereits in Auschwitz, versah dort Wachdienst und ist später als Dolmetscher beschäftigt worden. Vom Herbst 1943 bis zum Sommer 1944 war er im Zigeunerlager. Von Juni bis Juli 1944 war er in Arolsen, wo er einen Führerlehrgang mitmachen sollte, was jedoch nicht möglich war mit Rücksicht auf seine Kurzsichtigkeit, so daß er entlassen worden ist. Vom Juli bis August 44 will er angeblich nicht in Auschwitz gewesen sein, und ab August 44 will er in Auschwitz bis zum Schluß ohne feste Aufgabe gewesen sein.

Der Zeuge van Velsen charakterisiert den Angeklagten dahin: »Broad paßte nicht in die SS.« Die Zeugin Hilli Weiß schildert ihn als anständig. Der Zeuge Burakowski erklärt: »Broad hat mich gerettet.« Die Zeugen Majerczyk und Jenny Schaner meinen, Broad sei undurchsichtig gewesen. Die Zeugin Wasserstrom nennt ihn hinterlistig und sagt, er sei eine schillernde Persönlichkeit gewesen. Nach dem Eröffnungsbeschluß soll der Angeklagte zwischen 1942 und 45 Rampendienst gehabt haben und Transporte zum Krematorium begleitet haben. Die Einlassung des Angeklagten geht dahin, daß er im Herbst 43 bis zum Sommer 44 im Zigeunerlager gewesen sei. Dabei sei er auch auf Dienstgängen an der Rampe vorbeigekommen, ohne aber dort Dienst zu tun. Bei dieser Gelegenheit habe er auch mit Häftlingen gesprochen, ohne aber dort eine Funktion ausgeübt zu haben.

Die Zeugin Mytyk war auf der Registratur der Politischen Abteilung und behauptete, die ganze Abteilung habe Rampendienst gehabt; deshalb hätten auch die Mitglieder der Politischen Abteilung Sonderrationen bekommen. Die Zeugin Cougno kann konkrete Angaben zu dem Angeklagten nicht machen. Die Zeugin Świdarska-Świeratowa hat von SS-Männern erzählt bekommen, Broad sei auf der alten Rampe gewesen. Die Zeugin Palarczyk hat gesehen, daß Broad nicht so aktiv war wie die anderen. Der Zeuge Gibian hat erklärt, Broad habe nicht an Selektionen teilgenommen; er sei auch nicht so aktiv gewesen, daß er entschieden hätte.

Der Zeuge Knuth-Siebenlist konnte leider von dem Schwurgericht nicht mehr vernommen werden, da er inzwischen gestorben ist. Infolgedessen hatte das Schwurgericht keinen persönlichen Eindruck dieses Zeugen. Dieser Zeuge hat früher ausgesagt, und seine Aussage ist hier verlesen worden, Broad habe im Jahr 43 und 44 auf der Rampe selektiert.<sup>11</sup> Aber die Aussage dieses Zeugen ist bedenklich, da auch bei dem Angeklagten Baretzki seine Angaben nicht gestimmt haben. Und da das Schwurgericht einen persönlichen Eindruck von diesem Zeugen nicht hatte, konnte es auch ein Urteil auf seine Aussage nicht stützen.

Der Zeuge Doktor Tabeau hat den Angeklagten Broad oft auf der Rampe gesehen. Aber er sagt, einmal wären nur zwei Männer auf der Rampe gewesen, von denen keiner selektiert habe. Broad sei nicht mit in das Krematorium gegangen. Diese Aussage ist an sich nicht sehr ergiebig, denn es entspricht nicht der Wirklichkeit, daß ein Transport nur von einem Mann in die Gaskammer begleitet worden sein kann.

Der Zeuge Bartel weiß nicht, ob Broad auf der Rampe war.

Der Zeuge Hirsch hat im Vorverfahren auf Blatt 532 erklärt: »Broad beteiligte sich oft an Selektionen und Fahrten zum Krematorium.«<sup>12</sup> In der Hauptverhandlung hat der Zeuge ausgesagt, er glaube sich erinnern zu können, daß Broad auf dem Trittbrett eines Lkws mitfuhr. Der Zeuge war Kapo in Auschwitz, und er hat verschiedene Angaben gemacht, die nicht stimmen können. Namentlich hat er Grund und Zeit seiner Aufnahme in den Bunker verschiedentlich dargestellt, auch seine Schilderung von der Verhaftung ist mit seinen früheren Angaben nicht identisch. Seine Aussage ist nicht so glaubhaft, daß ein Urteil darauf gestützt werden kann.

Der Zeuge Kulka hat erlebt, daß Broad einer Frau, die bei ihm fragte, ob der Transport ins Gas käme, geantwortet hat: »Gnädige Frau, sehen Sie sich diesen Mann an mit den abstehenden Ohren, mit der Glatze. Das ist ein Verbrecher, dem können Sie nicht glauben.« Broad habe dann diesen Häftling, der der ankommenden Frau die Wahrheit gesagt habe, gemeldet, worauf der Häftling 150 Stockschläge bekommen habe. Der Zeuge hat diese Exekution selbst mit angesehen. Er hat gehört, daß diese Strafe ausgesprochen ist wegen »Verbreitung von Greuelmärchen«.

Der Angeklagte Broad hat selbst zugegeben, daß eine Frau sich an ihn gewandt habe mit der Frage, was aus ihnen werden würde. Die nachfolgende Bestrafung des Häftlings wegen Meldung des Broad erscheint durchaus glaubhaft, auch die Bezeichnung, daß es sich um Greuelnachrichten handele, entspricht seiner Diktion. Der Zeuge Kulka hat feststellen können, daß der Häftling am nächsten Tag nach der Exekution tot gewesen ist. Danach kann festgestellt werden, daß der Angeklagte Broad

<sup>11</sup> Vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmungen vom 02.12.1959 und 03.12.1959 in Hamburg, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 19, Bl. 3.067-3.075 und 3.076-3.093 sowie richterliche Vernehmung vom 04.02.1963 in Hannover, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 77, Bl. 14.421-14.427.

<sup>12</sup> Vgl. polizeiliche Vernehmung vom 17.02.1959 in Stuttgart, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 4, Bl. 532.

eventuell auch aktiv eingegriffen hat und dafür gesorgt hat, daß die Täuschung der ankommenden Menschen vollkommen war. Er hat damit das Programm der Judenvernichtung gefördert. Der Angeklagte Broad sagt selbst, er habe die Vergasungen für ein Verbrechen gehalten.

Es konnte daher festgestellt werden, daß Broad eingeteilt war zum Rampendienst, daß er auch anwesend war auf der Rampe. Die Einlassung, er sei nur aus Neugier hingegangen, ist von dem Gericht als Schutzbehauptung für nicht wahr gehalten worden. Er hatte eine Überwachungsfunktion, die bestätigt wird durch die Meldung des Häftlings und durch die Täuschung der Frau durch ihn. Er selbst hielt die Vergasung für ein Verbrechen, so seine Einlassung in der Hauptverhandlung. Seine Tätigkeit wurde ihm auch nicht abgenötigt, er hat in dieser Beziehung keine Behauptung aufgestellt, so daß auch von einem Befehlsnotstand nicht geredet werden konnte.

Was den Vorwurf anbelangt, der Angeklagte Broad habe bei Verhören Menschen totgeschlagen oder erschossen, so geht seine Einlassung dahin: Er habe nie jemanden bei Vernehmungen gefoltert, er habe nur Anfragen von Behörden bearbeitet. Die Zeugin Steinberg hat dies bestätigt. Der Zeuge van Velsen, der Blockältester im Zigeunerlager war, hat nie gehört, daß Broad jemanden geschlagen habe. Der Zeuge nimmt Broad in Schutz und behauptet, er habe gegen ihn niemals etwas unternommen, obwohl bei dem Zeugen Geld gefunden worden sei. Nach Meinung des Zeugen: »Broad paßte nicht in die SS.«

Die Zeugin Wasserstrom hat früher einmal erklärt, der Angeklagte habe auch Menschen beim Verhör getötet.<sup>13</sup> In der Hauptverhandlung hat sie diese Behauptung nicht aufrechterhalten. Sie sagt, der Angeklagte habe die Häftlinge höflich Platz nehmen lassen, zum Beispiel bei der Vernehmung eines Russen. Dann habe er plötzlich den Mann angeschrien, ihn beleidigt, ihn »russisches Schwein« genannt – »Wie kannst du sitzenbleiben?« – und habe sich über die Verwirrung dieses Mannes amüsiert. Nach Angabe dieser Zeugin hat Broad allerdings sehr stark geschlagen, aber nicht die »Schaukel« in Anspruch genommen und auch nach Auffassung dieser Zeugin niemanden getötet. Die Zeugin hat dann weiter bestätigt, daß Broad einmal einen Mann aus dem Krankenrevier holen mußte, obwohl der Arzt gesagt habe, der Häftling sei nicht vernehmungsfähig. Damals habe Boger diesen Häftling vernommen und totgeschlagen. Er habe also den Befehl ausgeführt, Broad nämlich, obwohl er die Vernehmungsunfähigkeit dieses Häftlings gekannt habe.

Der Zeuge Radvanský ist seinerzeit zu Broad bestellt worden, weil er an seine Mutter einen Brief geschrieben habe. Der Zeuge hat gesehen, wie Broad sich die Hände abwischte und sagte: »Das Schwein hat mich schmutzig gemacht.« Der Häftling, der vor ihm vernommen worden sei, sei ins Lager getragen worden. Ob er gestorben sei, wisse der Zeuge nicht.

Der Zeuge Neumann wurde nach einem Fluchtversuch im April oder Mai 44 von Broad und Lachmann vernommen und schwer mißhandelt. Als bei dem Zeugen Blut im Urin aufgekommen sei, habe man von seiner weiteren Mißhandlung Abstand genommen.

Der Zeuge Bejlin erklärt, im Allgemeinen habe sich Broad anständig verhalten. Der Zeuge schildert den Tod eines Polen namens *Dzialek*, der im sterbenden Zustand auf der Tragbahre zurückgebracht worden sein soll. Ein Mithäftling *Wutkowski* soll diesem Zeugen später mitgeteilt haben, daß *Dzialek* gestorben sei. Der Zigeuner, der den *Dzialek* weggebracht habe, hätte gesagt: »Broad war drin.« *Dzialek* hat vor seiner Vernehmung den Zeugen gerufen und ihm gesagt, er wolle sich verabschieden; Broad habe ihn gerufen, er käme wohl nicht wieder.

Die Zeugin Steinberg hat bekundet, daß Broad zusammen mit Hoyer auch die »Schaukel« benutzt habe. Es ist ihr aber nicht bekannt, ob jemand dabei den Tod gefunden hätte. Der Zeuge Putzker ist von Broad vernommen worden. Er behauptet, er sei durchaus normal vernommen worden, ohne daß er sich beschweren könne.

Danach muß festgestellt werden, daß Broad zwar geschlagen hat und daß auch ein starker Verdacht besteht, daß er den *Dzialek* totgeschlagen hat. Ein schlüssiger Beweis ist jedoch insoweit nicht geführt worden.

Was die Erschießungen an der Schwarzen Wand anbetrifft, so geht die Einlassung des Angeklagten dahin, Grabner habe ihn mitgenommen, um Notizen zu machen. Broad will weder selektiert noch erschossen haben.

Der Zeuge Aedtner, der den Angeklagten zunächst vernommen hat, bestätigt, daß Broad erklärt habe, es könne möglich sein, daß er geschossen habe: »Jakob hat mir einmal gesagt, daß ich ihm bald in die Hand geschossen hätte.«<sup>14</sup> Er sei sich bewußt, daß es ein Unrecht gewesen sei, was er getan habe. Es ist aber nicht festgestellt, daß Broad Fluchtfälle bearbeitet hat und daß einer seiner Fälle entschieden worden ist bei den »Bunkerentleerungen« sowie daß er bei diesen

<sup>13</sup> Vgl. kommissarische Vernehmung vom 18.03.1959 in Paris, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 5, Bl. 763-768.

<sup>14</sup> Vgl. polizeiliche Vernehmung vom 30.04. u. 01.05.1959 in Braunschweig, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 7, Bl. 1.068-1.092.

»Bunkerentleerungen« und den nachfolgenden Erschießungen eine Überwachungsfunktion ausgeübt hat.

Die Zeugin Wasserstrom hat von den SS-Leuten gehört, die mit Broad zusammen waren, daß sie wieder liquidiert hätten. Selbst gesehen hat die Zeugin das jedoch nicht. Die Zeugin Steinberg hörte oft, daß SS-Leute Menschen erschossen hätten. Einmal sei der Angeklagte mit Lachmann zurückgekommen, seine Uniform sei mit Blut bespritzt gewesen, und er habe gesagt: »Der hat gespritzt wie ein Biest.« Die Zeugin Schaner weiß nichts von Erschießungen des Angeklagten. Doktor Głowacki erklärt: »Ich weiß nicht, daß Broad geschossen hat. Aber er hat geholfen bei der Aufstellung der Delinquenten.« Der Zeuge Dowgint- Nieciuński hat den Angeklagten mit einem kleinen Karabiner gesehen, kann aber nichts präzise aussagen, wie er sich ausdrückt. Der Zeuge Weis hat angeblich gesehen, daß Broad geschossen hat.

Der Zeuge Fabian erschien zunächst dem Schwurgericht ganz besonders glaubwürdig. Und er ist auch sicherlich subjektiv gewillt gewesen, die Wahrheit zu sagen. Dieser Zeuge schildert, daß Broad im Sommer 44 Frauen erschossen habe. In einem Fall habe er am linken Flügel der SS-Leute gestanden und erklärt, als eine junge Frau hereingebracht wurde: »Laß mir die, die erschieße ich.« Der Zeuge weiß den Namen des Angeklagten nicht. Der Zeuge mußte seinerzeit dem Kapo Rischler alle besonderen Vorgänge berichten, um sie für die Widerstandsbewegung zu sammeln. Der Zeuge schildert diesen Vorgang bei der Erschießung von 160 Frauen. Ganz abgesehen davon, daß diese Erschießung in den Auschwitz-Heften nicht genannt wird, was an sich kein Gegenbeweis ist, steht fest, daß die Schwarze Wand um die Jahreswende 43/44 abgerissen, der Sand abgefahren [+ wurde] und ab Februar 44 die Erschießungen an der »Sauna« stattfinden.

Auch der Zeuge Weis hat angeblich bis August 43, wo er nach Buchenwald kam, den Angeklagten Schatz gekannt, obwohl dieser erst im Jahr 44 nach Auschwitz gekommen ist. Das soll heißen, wie leicht auch anderen Zeugen Personenverwechslungen unterlaufen sind.

Das Gericht hat deshalb auch bei dem Zeugen Fabian besondere Vorsicht walten lassen müssen, zumal dieser Zeuge in Prag bei seiner Vernehmung von diesem Vorfall nichts geschildert hat.<sup>15</sup> Der Zeuge ist im Herbst 1943 nach Auschwitz gekommen; in der Hauptverhandlung spricht er allerdings vom Frühjahr 43. Er will auch den Zeugen [sic!] Palitzsch gekannt haben, obwohl dieser von Frühjahr 43 ab nicht mehr in Auschwitz war, sondern mit Hofmann nach Birkenau gekommen war, weshalb er seinerzeit in Auschwitz nicht mehr von dem Zeugen gesehen worden sein kann. Broad war im Herbst 43 bis Sommer 44 in Birkenau. Der Zeuge Fabian hat sich aber auch geirrt in anderen Fällen, so will er zum Beispiel den Angeklagten Mulka gesehen haben, obwohl dieser nachgewiesenermaßen bereits am 9.3.43 aus Auschwitz wegversetzt worden ist.

Trotz schwerer tiefgreifender Bedenken kann daher nicht mit unbedingter und jeden Zweifel ausschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, daß der Zeuge einem Irrtum zum Opfer gefallen ist. Er ist der einzige Zeuge, der diese Tat des Angeklagten Broad geschildert hat. Es steht auch nicht fest, ob der Zeuge nicht zuvor ein Bild des Angeklagten Broad gesehen hat. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß sein früheres Erinnerungsbild sich verlagert haben könnte, dies um so mehr, als der erste visuelle Eindruck des Zeugen von den Angeklagten Schlage und Boger ebenfalls nicht der Wirklichkeit entsprochen hat.

Hiernach steht fest, daß der Angeklagte mindestens zweimal bei Erschießungen nach »Bunkerentleerungen« zugegen gewesen ist. Ob er bei derartigen Erschießungen mitgewirkt hat, steht nicht fest. Lediglich steht nach seiner eigenen Aussage vor dem Zeugen Aedtner fest, daß er einmal geschossen hat. Es kann jedoch bei dieser Erschießung sich auch um eine Erschießung gehandelt haben, die aufgrund eines Standgerichts- oder Sondergerichtsurteils vorgenommen worden ist.

Die Anwesenheit des Angeklagten bei »Bunkerentleerungen« und bei den Erschießungen war Beihilfe, da seine Anwesenheit nötig war, um einen eventuellen Widerstand der Häftlinge zu brechen, die SS-Schützen zu decken und den ganzen Fortgang der Erschießungsaktion sicherzustellen. In subjektiver Beziehung steht fest, daß der Angeklagte das Unrechtmäßige dieser »Bunkerentleerungen« eingesehen hatte. In seinem Bericht schreibt er auf Seite 12: Palitzsch ist »stolz darauf«, diese »unschuldigen Menschen umzubringen.«<sup>16</sup> Auch bei seiner Vernehmung vor dem Zeugen Aedtner hatte er erklärt, er habe seit 43 erkannt, daß die Tätigkeit bei der Politischen Abteilung ein Unrecht war, »das ich gefühlsmäßig als Verbrechen erkannte«.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Vgl. kommissarische Vernehmung vom 20.02.1964 in Prag, 4 Ks 3/63, Hauptakten, Bd. 98, Bl. 18.626-18.638.

<sup>16</sup> Auschwitz in den Augen der SS, S. 103.

<sup>17</sup> Vgl. polizeiliche Vernehmung vom 30.04. u. 01.05.1959 in Braunschweig, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 7, Bl. 1.068-1.092.

Der Angeklagte konnte die Erschießungen bei den »Bunkerentleerungen« auch nicht etwa für rechtmäßig angesehen haben, da ein Exekutionsbefehl oder ein Urteil nicht vorgelegen haben, da die Verhandlungen ja erst in dem Bunker ohne ein Standgericht stattfanden. Er war sich deshalb bewußt, daß durch seine Anwesenheit die Erschießungen gefördert wurden, indem er zum mindesten den Widerstand der Häftlinge von vornherein als aussichtslos gestaltete. Auch den Befehl zur »Bunkerentleerung« und Erschießung hat er als rechtswidrig erkannt im Sinne des § 47 des Militärstrafgesetzbuchs.<sup>18</sup> Auch die Kausalität seines Verhaltens ist von dem Gericht bejaht worden, wenn auch von einem auswechselbaren Vollstreckungsinstrument auf seiten der Verteidigung gesprochen worden ist.

Der Tatbeitrag des Angeklagten war jedoch gering, er befand sich in einer Pflichtenkollision. Auch seine Schuld war gering. Er war zur Zeit gerade etwas über 21 Jahre alt, er hatte einen niederen Dienstgrad und hat auch sonst von den Häftlingen im allgemeinen ein gutes Zeugnis ausgestellt bekommen. Der Zeuge Fejkiel hat erklärt, Broad habe eine gute Vernehmung gemacht, die in anderen Fällen, und in anderen Fällen, wo es zu machen ginge, habe er sich von den Verbrechen distanziert. Daraus folgt, daß sein verbrecherischer Wille gering war und damit auch seine Schuld gering geblieben ist.

Dem Angeklagten ist nicht in dem Eröffnungsbeschluß vorgeworfen worden, an der Räumung des Zigeunerlagers beteiligt gewesen zu sein. Diese Räumung war befohlen; es besteht aber durchaus die Möglichkeit, daß der Angeklagte zu dieser Zeit zugegen war. Die Zeugin Steinberg hat bezeugt, daß der Angeklagte ihr am 31.7.44 die Listen für die Räumung des Lagers übergeben habe. Der Zeuge Polak hat durch einen Türspalt gesehen und will dabei auch Broad erkannt haben. Die Zeugin Hilli Weiß allerdings hat früher erklärt, Broad sei nicht anwesend gewesen. Der Angeklagte Broad selbst bestreitet es; er behauptet, er sei in Arolsen gewesen. Im Übrigen ist aber die Feststellung, ob der Angeklagte Broad bei der Räumung des Zigeunerlagers anwesend gewesen ist, für die Ermittlung der inneren Einstellung des Angeklagten ohne Belang, da von keiner Seite ein besonderer Eifer dieses Angeklagten bei der Räumung des Lagers bestätigt worden ist.

Der Vorwurf endlich, der Angeklagte habe an der Leichenkammer [Lager B1b] Erschießungen vorgenommen, ist nicht nachgewiesen. Der einzige Zeuge, der dies gesehen haben will, der Zeuge Wetzler, hat in der Hauptverhandlung zwar einen derartigen Vorwurf erhoben, seine Aussage deckt sich jedoch nicht mit seinen Angaben in dem Vorverfahren.<sup>19</sup> Bei der Ortsbesichtigung wurde die Entfernung von dem angeblichen Beobachtungsort dieses Zeugen und der Stelle, an der die Erschießung vorgenommen worden sein soll, nachgemessen. Die Nachmessung ergab 195 Meter. Wenn man bedenkt, daß zu der damaligen Zeit Nebel geherrscht haben muß, so konnte das Gericht nicht als festgestellt ansehen, daß der Zeuge Wetzler mit Bestimmtheit diesen Vorfall mit angesehen hat und dabei auch den Angeklagten erkennen konnte.

Die Zeugin Majerczyk hat schließlich behauptet, der Angeklagte Broad habe Fluchtwillige verraten. Sie mußte in der Hauptverhandlung eingestehen, daß es sich hier um eine Erzählung handelt, die ihr nur vom Hörensagen bekannt sei. Sie konnte keine näheren Angaben machen und hatte auch gar keine Kenntnis von Einzelheiten.

Die Zeugin Kagan hat angeblich von der Zeugin Steinberg einen Vorfall gehört, wo Broad einen Jungen, der sich hilfeschend an ihn gewandt habe, weggeschickt habe, so daß dieser erschossen wurde. Die Zeugin Steinberg hat diesen Vorfall jedoch in der Hauptverhandlung nicht geschildert.

Der Zeuge Mytyk schildert Broad als einen SS-Mann, der sehr in Ordnung gewesen sei.

Der Zeuge Mikołajski will gesehen haben, wie der Angeklagte Broad und Dylewski bei der Vernichtung eines »Sonderkommandos« das Giftgas eingeworfen hätten. Dies er Zeuge ist jedoch nicht zuverlässig; er hat auch im Vorverfahren keine konkreten Einzelheiten insoweit erwähnt.<sup>20</sup>

Der Zeuge Löw will auf dem Evakuierungsmarsch gesehen haben, daß Broad einen Jungen erschossen hätte. Der Zeuge sagte wörtlich: »Ich glaube, mich nicht zu irren.« Der Zeuge will Broad

<sup>18</sup> MStGB § 47: »I. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. II. Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.« Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. 6. Aufl., Berlin: Junker und Dünnhaupt Verlag, 1944, S. 100.

<sup>19</sup> Vgl. kommissarische Vernehmung vom 11.02.1964 in Bratislava, 4 Ks 3/63, Hauptakten, Bd. 97, Bl. 18.588-18.603.

<sup>20</sup> Vgl. den an das Internationale Auschwitz-Komitee, Warschau, gesandte »Bericht« des Zeugen Mikołajski vom 11.05.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 94, Bl. 18.811-18.816.

kennen aus seiner Tätigkeit am Lagertor beim Visiting, eine Tätigkeit, die sonst bezüglich des Angeklagten Broad von niemandem geschildert worden ist.

Der Angeklagte hat durch seine Tätigkeit nur einen geringen Tatbeitrag geleistet. Es sind keine Anhaltspunkte für einen erheblichen verbrecherischen Willen des Angeklagten vorhanden. Der Angeklagte ist, wie eine der Zeuginnen gesagt hat, eine schillernde Persönlichkeit, und es steht durchaus nicht fest, daß er die Verbrechen, die er in Auschwitz begangen hat, gutgeheißt und gewünscht hat. Das Gericht hat infolgedessen bei der Teilnahme des Angeklagten an den ihm zur Last gelegten Verbrechen lediglich die Form der Beihilfe bejaht. Es ist festgestellt worden, daß er zweimal am Rampendienst teilgenommen hat, wobei mindestens jeweils 1.000 Menschen vergast worden sind, mindestens zweimal bei »Bunkerentleerungen« mit nachfolgenden Erschießungen sich beteiligt hat, wobei jeweils mindestens zehn Menschen erschossen worden sind, wobei nicht festgestellt werden konnte, daß der Angeklagte selbst geschossen hat.

Es liegt daher bei Broad eine Beihilfe in 20 Fällen bezüglich der Bunkererschießungen und in zwei Fällen wegen seiner Beteiligung am Rampendienst vor, so daß er in 22 Fällen wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verurteilt werden mußte. Mit Rücksicht auf seinen geringen Tatbeitrag ist das Gericht in jedem Fall von der Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus ausgegangen und hat lediglich wegen der einen Beteiligung beim Rampendienst auf eine Einsatzstrafe von dreieinhalb Jahren Zuchthaus erkannt, weil in diesem Fall der Angeklagte Broad durch die Täuschung der Frau des ankommenden Häftlingstransportes sich hier besonders eingesetzt hat. Aus diesen Einzelstrafen von 21mal drei Jahren Zuchthaus und einmal dreieinhalb Jahren Zuchthaus ist eine Gesamtstrafe von vier Jahren gebildet worden. Außerdem sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf vier Jahre aberkannt worden. Die Untersuchungshaft, die von dem Angeklagten Broad bereits erlitten ist, wurde ihm auf die erkannte Strafe angerechnet. Es tritt eine Pause ein bis um 20 Minuten nach drei.

– Schnitt –

Vorsitzender Richter:

Dem Angeklagten Schoberth wird zur Last gelegt, daß er vom Sommer 1942 bis 1944 mit einem gewissen Bernhard Kristan Erschießungen im Alten Krematorium durchgeführt haben soll. Die Zeugin Schaner bestätigt, daß der Angeklagte im Sommer oder im Herbst 1943 zum Standesamt gekommen sei. Dort habe er in erster Linie die Todesurkunden zu überprüfen und Kristan zur Unterschrift vorzulegen gehabt. Außerdem hatte er das Personal der Schreibstube zu der Unterkunft zu bringen und dort abzuholen.

Nach der Einlassung des Angeklagten will er niemals das Kleine Krematorium betreten haben und sich auch nicht an Erschießungen beteiligt haben. Er wird belastet zunächst von der Zeugin Majerczyk, die zwar erklärt hat, der Angeklagte habe ihr einmal eine Ohrfeige gegeben, die aber sonst wesentliche Angaben nicht machen kann. Insbesondere meint sie, daß dieser Angeklagte keine Macht über Leben und Tod gehabt habe.

Die Zeugin Schaner hat Erschießungen erwähnt, die 1944 von drei SS-Leuten, unter denen sich auch Schoberth befunden haben soll, durchgeführt worden sein sollen. Diese Leute seien von der Gestapo eingeliefert worden, wodurch die Frage offenbleibt, ob es sich hier um Exekutionen aufgrund von Todesurteilen gehandelt hat, und insbesondere, ob der Angeklagte gewußt hat, daß es sich hier um verbrecherische Befehle gehandelt hat. Es ist möglich, daß es sich hier um Vollstreckungen von Sondergerichts- und Standgerichtsurteilen gehandelt haben kann, so daß eine Feststellung nach § 47 des Militärstrafgesetzbuchs nicht getroffen werden konnte, daß der Angeklagte ein positives Wissen über den Verbrechenscharakter der Befehle gehabt hat.

Die Zeugin Kagan schildert einen Vorfall aus dem Jahr 42. Auf diese Schilderung braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, da der Angeklagte zu dieser Zeit noch gar nicht in Auschwitz gewesen ist. Angeblich will die Zeugin ihn gesehen haben, wie er an Erschießungen teilgenommen hat, obwohl die Zeugin zugeben muß, daß sie bei den von ihr geschilderten Erschießungen nur Kristan und Quakernack gesehen hat, nimmt sie an, daß auch der Angeklagte teilgenommen habe. Die Zeugin Berta Weiss hat den Angeklagten Schoberth mit dem Gewehr herumlaufen sehen. Es kann daher festgestellt werden, daß der Angeklagte möglicherweise an Erschießungen teilgenommen hat von Personen, die von der Gestapo vorgeführt worden sind. Es steht jedoch nicht fest einmal, daß er selbst geschossen hat, und zweitens einmal, daß diese Erschießungen ohne vorausgegangene Urteile ausgeführt worden sind.

Die Zeugin Kagan will weiterhin wissen, daß der Angeklagte Schoberth auch bei Nacht einmal an einer Selektion teilgenommen habe. Die Zeugin schließt das daraus, daß der Angeklagte am nächsten Morgen mit einem Gewehr, mit schmutzigen Kleidern und früher als sonst in betrunkenem Zustand angekommen sei. Diese Feststellung ist jedoch nicht geeignet, um einen Schluß zu ziehen, daß der Angeklagte von einer Selektion gekommen ist. Insbesondere ist kein Grund vorhanden, warum der

Angeklagte auf der Rampe bei der Entladung von ankommenden Menschen schmutzige Kleidung bekommen haben soll. Es ist nicht einzusehen, warum er mit dem Gewehr auf die Rampe gegangen sein soll und warum er blutunterlaufene Augen durch diese Tätigkeit bekommen haben soll. Diese Zeugin hat im Übrigen, wie bereits gesagt, angenommen, daß der Angeklagte auch schon im Jahr 42 bei Erschießungen beteiligt gewesen sei, obwohl der Angeklagte zu dieser Zeit noch gar nicht in Auschwitz war.

Der Zeuge Čespiva soll bekunden können, daß der Angeklagte einmal bei einer Vergasungsaktion im Krematorium II tätig mitgewirkt habe, wobei er anhand einer Liste die Vergasung der Häftlinge überwachte. Der Zeuge hat jedoch nur von der Anwesenheit des Angeklagten geredet und weiß nicht, ob auf der Liste, die der Angeklagte in der Hand gehabt habe, Leichen oder Häftlinge verzeichnet gewesen seien. Auf den Zeugen ist allseits verzichtet worden; infolgedessen konnte auch dem Angeklagten Schoberth in dieser Richtung keine Schuld nachgewiesen werden.

Da infolgedessen keine Beweismittel zur Verfügung stehen, um eine Schuld des Angeklagten Schoberth nachzuweisen, mußte seine Freisprechung aufgrund mangelnder Beweise erfolgen. Es soll nunmehr zunächst noch das Urteil begründet werden bezüglich des Angeklagten Breitwieser. Der Angeklagte hat in Lemberg die Schule besucht und dort auch die Universität besucht, wo er im Jahr 1936 sein Studium abgeschlossen hat. Er ist dann Rechtsberater gewesen, wurde am 1. September von der polnischen Polizei verhaftet, und nach seiner Befreiung durch die deutschen Truppen ist er nach Bromberg zurückgekommen, wo er dann bei der Industrie- und Handelskammer tätig war.

Am 21.11.39 wurde er zur Waffen-SS eingezogen, wurde in Warschau und Buchenwald ausgebildet und kam 1940 im Mai nach Auschwitz. Dort ist er in der Unterkunftsverwaltung und in der Verwaltung der Häftlingsbekleidungskammer beschäftigt worden. Er war Kammerwart und seit dem 1.10.1940 SS-Sturmmann, seit dem 1.7.41 Rottenführer, und am 1.2.43 ist er zum Unterscharführer befördert worden. Im April 1944 wurde er in das Lager Monowitz versetzt, wo er wiederum als Kammerwart in der Unterkunftsverwaltung tätig war. Und nach der Räumung des Lagers im Januar 45 begleitete er einen Häftlingstransport nach Buchenwald.

Der Angeklagte wurde im Dezember 46 an Polen ausgeliefert und am 22.12.47 von dem Obersten Volkstribunal in Krakau zum Tode verurteilt. Es wurde ihm in erster Linie zur Last gelegt, Häftlinge mißhandelt und durch boshafte Meldung deren harte Bestrafung herbeigeführt zu haben. Besonders erschwerend wurde ihm zur Last gelegt, daß er als polnischer Staatsbürger deutscher Abstammung an der Universität in Lemberg studiert hatte und danach als Angehöriger der SS im Konzentrationslager Auschwitz Dienst getan habe. Er wurde dann am 24.1.48 zu lebenslanger Haft begnadigt und am 18.1.59 in die Bundesrepublik Deutschland entlassen.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im Oktober 1941 als Rottenführer und Desinfektor bei der ersten Vergasung von Menschen im Konzentrationslager Auschwitz das Giftgas in die Kellerräume des Blocks 11 geschüttet zu haben, wodurch etwa 850 sowjetische Kriegsgefangene und etwa 220 Menschen aus dem Krankenbau des Stammlagers zur Vergasung gekommen sind. Dieser Vorwurf beruht einzig und allein auf der Aussage des Zeugen Petzold.

Dieser Zeuge schildert die Vorbereitungen und anschließend die erste Vergasung, die in Block 11 stattgefunden hat, und zwar im September oder Oktober 1941. Der Zeuge hat seine Beobachtungen angeblich aus dem Block 27 gemacht, wo er über den Block 21 hinweg durch ein Giebelfenster in den Block 11 hineinsehen konnte. Der Zeuge schildert, daß der Block 11 beleuchtet gewesen sei, daß insbesondere eine Glühbirne über dem Eingang geleuchtet habe. Er schildert den Sachverhalt so, daß der Hof des Blocks 11 leer gewesen sei, zwei SS-Leute seien mit Gasmasken tätig geworden. Breitwieser sei bestimmt im Hof gewesen, denn er habe ihn gesehen. Circa 60 Meter sei er von diesem Tatort entfernt gewesen und habe ihn ganz klar erkannt, auch an den Bewegungen, und er habe seine Gestalt erkannt, wie er sich an der Einwurfsklappe beschäftigt habe. Dabei habe Breitwieser eine Gasmaske aufgehört.

Der Zeuge machte auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck. Die Ortsbesichtigung hat jedoch ergeben, daß von dem Block 27 aus im äußersten Falle der obere Rand der Fenster zu sehen war. Die Kellerfenster waren nicht einzusehen, auch nicht die Treppe, die zu dem Block 11 führte. Die Mauer ist seit dieser Zeit gleich hoch geblieben. Dazu ergab die Ortsbesichtigung und die Vernehmung des Zeugen Smoleń, daß an dem Block 27 sich niemals ein Giebelfenster befunden hat. Die Höhe des Blocks 21 spielte dabei keine Rolle, da das Gericht bei der Ortsbesichtigung in der Lage war, an Block 21 vorbeizusehen. Und trotzdem war es nicht möglich, über die Mauer in den Hof des Blocks 11 hineinzu sehen. Die Aussagen des Zeugen Petzold können daher nicht der Tatsache entsprechen.

In dieser Sache machte dann außerdem noch der Zeuge Motz eine Aussage. Der Zeuge Motz will gehört haben, wie Grabner, Lachmann und Dylewski zu Breitwieser gekommen seien. Hierbei habe Breitwieser selbst zwei Büchsen des Zyklons B an sich genommen und zwei andere weitergegeben mit den Worten: »Jetzt haben wir endlich ein Mittel gefunden, um auch Menschen zu vergasen.«



Der Zeuge Motz hat nachgewiesenermaßen eine falsche Aussage zum Nachteil des Angeklagten Stark gemacht. Er behauptete seinerzeit, Stark sei ihm bekanntgeworden, als dieser einen Oberst Kumuniki<sup>21</sup> oder Kumuniecki und *Niebudek* selektiert und auf den Block 11 gebracht habe. Der Zeuge will selbst beobachtet haben, wie Stark die beiden dorthin brachte. Diese Darstellung ist jedoch nicht möglich, da ausweislich des Bunkerbuchs die beiden erst am 25.1.43 in den Bunker gekommen sind, während Stark in dieser Zeit laut Auschwitz-Heften sich gar nicht in Auschwitz befunden haben kann, sondern im Urlaub war.

Der Zeuge Schlupper hat gehört, wie am Sonntag anlässlich eines Fußballspiels gesagt worden sei: »Wie konnte Arthur das machen?« Diese Bemerkung soll sich aber nicht auf die Vergasung in dem Block 11, sondern auf eine Vergasung im Kleinen Krematorium bezogen haben.

Andere Beweise gegen den Angeklagten liegen nicht vor. Der Angeklagte konnte deshalb der ihm zur Last gelegten Tat nicht überführt werden und war deshalb ebenfalls wegen mangelnden Beweisen freizusprechen. [Pause]

Der Angeklagte Schatz hat in Hannover das Gymnasium besucht, dort auch sein Abitur abgelegt und an der Universität Göttingen studiert. Er legte dort 1932 das Staatsexamen ab und promovierte im Jahr 33 zum Doktor med. dent. Im gleichen Jahr trat er der NSDAP bei, wurde aber im Jahr 1937 aus der NSDAP ausgeschlossen und betrieb bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht Anfang 1940 eine Zahnarztpraxis und arbeitete nach seiner Einberufung bis 1943 bei der Heereszahnstation in Hannover. Er hatte hier den Dienstgrad eines Feldwebels. Ende 1943 wurde er zur Waffen-SS abkommandiert. Nachdem er einen Führerkurs in Graz mitgemacht hatte, wurde er 44 zum SS-Untersturmführer befördert und dem Konzentrationslager Auschwitz zugeteilt. Dort hat er den Dienst als zweiter SS-Zahnarzt versehen. Sein unmittelbarer Vorgesetzter war der Angeklagte Doktor Frank. Bis zum Herbst 1944 blieb er in Auschwitz und wurde anschließend zur Kommandantur des Konzentrationslagers Neuengamme versetzt. Nach seiner Entlassung aus der englischen Kriegsgefangenschaft kehrte er nach Hannover zurück und führt dort seine Zahnarztpraxis fort. Auch der Angeklagte Doktor Schatz wurde aufgrund des Befehls des Standortarztes Doktor Wirths zum sogenannten Rampendienst eingeteilt. Dies geht nicht nur aus der Einlassung des Angeklagten hervor, sondern wird auch durch die Zeugen Lill und Radvanský bestätigt, die beide glaubhaft erklärt haben, daß Schatz sicherlich auch zum Rampendienst eingeteilt worden sei.

Der Angeklagte Schatz, der nicht bestreitet, auf der Rampe gewesen zu sein, wehrt sich jedoch mit Entschiedenheit gegen die Anschuldigung, auf der Rampe Selektionsdienst versehen und mit an die Gaskammer gegangen zu sein. Seine Einlassung geht dahin, er sei zwar dem Befehl nachgekommen und habe sich zur Rampe begeben. Dort sei er aber nirgends in Erscheinung getreten. Er habe es vielmehr verstanden, sich vor den eigentlichen Selektionsdiensten zu drücken. Er habe sich jeweils an dem zahnärztlichen Material, das die ankommenden Transporte mitgebracht hätten, beschäftigt und habe sich dann so lange herumgedrückt, bis er schließlich mit den abziehenden Selektierten von der Rampe habe verschwinden können.

Es ist kein Zeuge vorhanden, der uns zuverlässig eine Tätigkeit des Doktor Schatz auf der Rampe hätte schildern können. Der Zeuge Gibian hat zwar in dieser Richtung eine Aussage gemacht. Diese Aussage ist jedoch nicht zuverlässig genug, um darauf ein Urteil stützen zu können. In der Hauptverhandlung hat er behauptet, er habe Schatz auf der Rampe gesehen, fügte dieser Aussage jedoch ein »Ich glaube es« hinzu. Früher hat er Doktor Schatz mit Bestimmtheit genannt. Aber auch bei seinen übrigen Aussagen, die er früher gemacht hat, bestehen gewisse Differenzen zu seiner Aussage in der Hauptverhandlung. Dazu kommt, daß der Zeuge Szymański nicht beobachten konnte, daß Doktor Schatz sich an der Lagerselektion beteiligt hat, obwohl er nach der Aussage des Zeugen Gibian zugegen gewesen sein muß.<sup>22</sup>

Der Zeuge Rosenstock hat den Angeklagten Schatz einmal auf der Rampe gesehen. Er kann aber keine Auskunft darüber geben, was der Angeklagte dort getan hat. Damit steht fest, daß der Angeklagte Schatz sich zwar zur Rampe begeben hat. Es konnte aber nicht im einzelnen in Erfahrung gebracht werden, inwieweit er dort aktiv tätig geworden ist. Es war deshalb die zweite Frage zu prüfen, ob der Doktor Schatz auch mit zu den Gaskammern gegangen ist. Nach seiner Einlassung in der Hauptverhandlung ist er nie zu den Gaskammern gegangen und hat auch nie eine Gaskammer gesehen.

Der Zeuge Mikołajski hat früher in einem Bericht<sup>23</sup> die Vergasungen aus dem Jahr 1944 geschildert, die angeblich im Kleinen Krematorium stattgefunden haben sollen. Nach dem Ergebnis der

<sup>21</sup> Phonetisch geschrieben; gemeint ist Karol Kumuniecki.

<sup>22</sup> Vgl. kommissarische Vernehmung vom 24.02.1964 in Přibram, 4 Ks 3/63, Hauptakten, Bd. 98, Bl. 18.647-18.651.

<sup>23</sup> Vgl. den an das Internationale Auschwitz-Komitee, Warschau, gesandte »Bericht« des Zeugen Mikołajski vom 11.05.1964, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 94, Bl. 18.811-18.816.

Beweisaufnahme kann aber als festgestellt angesehen werden, daß im Jahr 44 in dem Kleinen Krematorium Vergasungen nicht mehr stattgefunden haben. Auch im Übrigen bestehen bei der Aussage dieses Mikolajski gewisse Differenzen. Während er in seinem Bericht die Angeklagten Dylewski und Broad nicht erwähnt, hat er in der Hauptverhandlung deren Tätigkeit genau schildern können. Das Gericht hatte deshalb Bedenken ob der Zuverlässigkeit der Aussagen dieses Zeugen und konnte sie infolgedessen auch zu Lasten des Angeklagten Schatz nicht verwerten.

Der Angeklagte Schatz hat nun im Vorverfahren auf Blatt 10.414 selbst gesagt, er sei von der Rampe aus, um nicht aufzufallen, mit dem Transport gegangen und habe den Transport auf dem Weg ins Krematorium begleitet.<sup>24</sup> Diese sogenannte Begleitung des Transportes in das Krematorium war aber nicht Aufgabe eines Arztes. Das Abführen der Gefangenen in die Gaskammern wurde durch SS-Leute, Blockführer und andere besorgt. Die Einlassung des Angeklagten, er habe nicht bei den Vergasungen und auch nicht bei den Selektionen mitgewirkt, konnte deshalb mit Bestimmtheit nicht widerlegt werden. Es war nicht mit Sicherheit zu widerlegen, daß Doktor Schatz sich auf der Rampe jeweils zurückgezogen hat, um nicht aufzufallen. Aus diesem Grunde konnte ihm auch nicht das Bewußtsein nachgewiesen werden, daß durch seine Anwesenheit die psychische Stärkung der SS-Leute und die Einschüchterung der Gefangenen bewirkt worden ist.

Selbstverständlich besteht gegen den Angeklagten Doktor Schatz ein ganz dringender Verdacht, nach wie vor, daß er sowohl sich an dem Rampendienst beteiligt als auch den Dienst an den Gaskammern versehen hat. Dieser Verdacht resultiert aus der Tatsache, daß Doktor Schatz nach seiner eigenen Einlassung zum Rampendienst eingeteilt war und daß nach der Lagerordnung der jeweils eingeteilte Arzt nicht nur zur Selektion verpflichtet, sondern auch verpflichtet war, an den Gaskammern seinen Dienst zu tun.

Andererseits konnte nicht an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß zum Selektionsdienst oder zum Rampendienst jeweils zwei Ärzte oder Zahnärzte oder Apotheker eingeteilt waren. Und da Doktor Schatz von keinem einzigen Zeugen gesehen worden ist, als er selektierte, kann ihm nicht mit unbedingter Gewißheit nachgewiesen werden, daß seine Einlassung, er habe diese Selektion und diesen Dienst jeweils einem anderen Arzt überlassen, falsch ist. Es kann nicht unbedingt ausgeschlossen werden, daß er jeweils einen anderen Arzt oder Zahnarzt gefunden hat, der für ihn die Arbeit verrichtete, und daß man ihn stillschweigend seiner Wege gehen ließ. Wenn diese Möglichkeit auch nicht gerade auf der Hand liegt, so konnte das Gericht trotzdem nicht mit Sicherheit feststellen, daß die Einlassung des Angeklagten lügenhaft war.

Das Gericht mußte daher trotz schwerster Bedenken und nach stundenlanger Beratung zu dem Ergebnis kommen, daß der Angeklagte Schatz der ihm zur Last gelegten Tat nicht als überführt angesehen werden kann. Er war daher mangels ausreichenden Beweises von der ihm zur Last gelegten Tat freizusprechen. [Pause]

Es soll dann begründet werden die Entscheidung gegen den Angeklagten Scherpe.

Der heute 58 Jahre alte Angeklagte Scherpe ist der Sohn eines Elektroinstallateurs. Er besuchte zunächst die Volksschule, erlernte dann das Metzgerhandwerk und war auch in anderen Berufen, zuletzt als Friseur, tätig. Als er 24 Jahre alt war, trat er im Jahr 1931 mit Rücksicht auf seine damalige Arbeitslosigkeit der NSDAP und auch der Allgemeinen SS bei. Im Jahr 33/34 war er Hilfspolizist und schließlich Kontrolleur der Kreisbauernschaft, endlich war er Zollangestellter. 1935 wurde er zu einem SS-Wachkommando einberufen und 35 oder 36 zum Oberscharführer befördert. 1939 wurde er zur Bewachung auf einem Flugplatz eingesetzt. Am 6.9.39 wurde Scherpe zur SS-Totenkopfstandarte einberufen. Infolge eines Augenfehlers konnte er nur GvH geschrieben werden und kam nicht zum Einsatz.

1940 wurde Scherpe als Sanitäter in Oranienburg ausgebildet und kam im Sommer 1940 nach Auschwitz. Bis zum Mai 1942 wurde er in Auschwitz im Truppenrevier beschäftigt und kam nach seiner Darstellung im Sommer 42 in den Häftlingskrankenbau. Diese Darstellung wird auch bestätigt durch die verlesene Medikamentenanforderung mit Datum vom 16. und 18.7.1942. Außerdem liegt noch eine Phenolanforderung von ihm vor, unterschrieben mit dem Datum vom 24.3.43.<sup>25</sup> [Faksimile] Vom 7.10.42 bis zum 22.12.42 war der Angeklagte Scherpe als Häftling im Block 11 wegen angeblicher Häftlingsbegünstigung. Dann wurde er krank. Im Frühjahr 43 war Scherpe als Vertreter von Hantl nochmals im HKB. Am 20.4.43 erhielt der Angeklagte zusammen mit Ontl und dem Angeklagten Kaduk das KVK. Ende 1942 oder 1943 wurde Scherpe zum Oberscharführer befördert. Mitte April 43 kam er nach Golleschau, was durch einen Brief nachgewiesen worden ist, den der Angeklagte an de Martini am 29.4.1943 geschrieben hat. Im September oder Oktober 44 war Scherpe

<sup>24</sup> Vgl. richterliche Vernehmung vom 02.11.1961 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 56, Bl. 10.414-10.422.

<sup>25</sup> Vgl. Anlage 5 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 28.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 107, Urkunden Nr. 125, 126, 129.

Sanitätsdienstgrad bei dem RAW in Gleiwitz. Dann kam er nach Groß-Rosen und wohnte nach seiner Entlassung aus dem Internierungslager zuletzt in Mannheim, wo er als Pförtner tätig war.

Scherpe befindet sich seit dem 15.8.61 in Untersuchungshaft. In dem Eröffnungsbeschuß wird dem Scherpe vorgeworfen, in einer unbestimmten Anzahl von Fällen mitgewirkt zu haben, daß Häftlinge zur Tötung durch Phenolinjektionen ausgesucht worden sind, und daß er diese Phenolinjektionen selbst durchgeführt habe oder durch hierzu gezwungene Häftlinge habe ausführen lassen. Insbesondere wird dem Angeklagten eine Tötung von 119 Knaben zwischen 13 und 17 Jahren zur Last gelegt, die am 28.2. und 1.3.1943 stattgefunden haben soll. Scherpe soll hierbei einen Teil getötet haben, während der restliche Teil unter der Aufsicht und der Hand des Angeklagten Hantl ums Leben gekommen sein soll.

Scherpe wird weiterhin zur Last gelegt, am 29.8.42 zusammen mit dem SS-Lagerarzt Doktor Entress und dem Angeschuldigten Klehr in Block 20 des Häftlingskrankenbaus des Stammlagers etwa 700 kranke Häftlinge zur Vergasung ausgesondert zu haben. Zu dieser Beschuldigung läßt sich der Angeklagte Scherpe wie folgt ein: Er habe sich nach seiner Versetzung in den HKB zunächst bei dem Angeklagten Klehr gemeldet. Er sei dann mit Klehr in den Block 28 gegangen, wo Doktor Entress Häftlinge aussortiert habe. Dabei habe er festgestellt, daß die Krankenkarten dieser Opfer aussortiert und daß diese Opfer selbst später durch Injektionen getötet worden seien. Der Angeklagte erklärt, er sei darüber so entsetzt gewesen, daß er sich unmittelbar bei Doktor Entress gemeldet und ihm mitgeteilt habe, daß er diese Arbeit nicht machen könne.

Vorsitzender Richter:

Doktor Entress habe ihn jedoch nicht davon entbunden, so daß er sich auch noch einmal bei dem Standortarzt Doktor Wirths habe melden lassen, der aber ebenfalls ihn von der Arbeit nicht befreit habe. Bei dieser soeben beschriebenen Aussortierung und späteren Tötung sei der Angeklagte lediglich Zuschauer gewesen. Er räumt dann weiterhin ein, auch bei einer zweiten Selektion durch Doktor Entress dabeigewesen zu sein, wobei er aber von Doktor Entress nicht beachtet worden sei und auch keinerlei Tätigkeit ausgeübt habe.

Über diese Einlassung des Angeklagten hinaus konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte Scherpe an Selektionen teilgenommen oder gar selbst selektiert hat. Der Zeuge Reineck hat von Hörensagen erfahren, daß Scherpe selbst selektiert haben soll; er hat es aber nicht selbst gesehen. Der Zeuge Tabeau will selbst gesehen haben, daß Scherpe auf Block 28 bei den sogenannten Arztvorstellern selbständig selektiert habe. Der Zeuge hat aber eingehende Wahrnehmungen nicht machen können. So hat er insbesondere weder gesehen, daß Scherpe die Krankenkarten dieser ausgesuchten Häftlinge aussortiert hat oder diese Häftlinge hat abführen lassen oder selbst abgeführt hat. Es steht deshalb bei dieser Aussage nicht fest, daß es sich bei diesen Aussortierungen tatsächlich um die Herausnahme von Häftlingen zum Zweck der Tötung gehandelt hat.

Der Zeuge Glowacki weiß nichts von Selektionen bei den Arztvorstellern. Im Übrigen können seine Aussagen auch nicht zur Belastung des Angeklagten Scherpe herangezogen werden, da der Zeuge auch bei seinen übrigen Aussagen nicht unbedingt zuverlässig war. Er hat sich in Widersprüche verwickelt, er hat insbesondere Hörensagenkenntnis als eigenes Erleben ausgegeben. Auch bei seiner Schilderung dessen, was er in Beziehung auf Scherpe vorgetragen hat, hat er die Worte eingefügt: »Das hat uns zu denken gegeben«, woraus der Schluß gezogen werden kann, daß er auch insoweit nur Dinge berichtete, die er von Hörensagen erfahren hat.

Am 29.8.1942 fand eine Großaktion, wie man sich damals auszudrücken pflegte, statt. Infolge einer ausgedehnten Fleckfieberepidemie hatte man in Berlin beschlossen, durch eine Vergasung alle Typhuskranken einschließlich der Häftlingsärzte zu töten, um damit die Gefahr dieser Epidemie zu beseitigen. Die Häftlingsärzte haben seinerzeit bei den SS-Ärzten Vorstellungen erhoben und erreicht, daß sie selbst von diesen Vergasungen ausgenommen wurden.

Der Angeklagte Scherpe bestreitet ganz entschieden, bei der Auswahl dieser 700 Typhuskranken, die später vergast worden sind, auf Block 20 dabeigewesen zu sein. Er erklärt, daß er nur einmal bei seinem Antritt mit Doktor Entress Visite gemacht habe. Dabei sei ihm aber durch den schrecklichen Anblick der Kranken und Verletzten schlecht geworden, so daß er weggelaufen sei. Am 29.8.42 habe er bestimmt nicht an einer Selektion teilgenommen. Er habe erst am nächsten Tag von dem Kalfaktor des SS-Reviers gehört, daß diese Auswahl getroffen worden sei, worauf es ihm noch gelungen sei, einen der zum Gastod bestimmten Häftlinge zu retten.

Für die Mitwirkung des Angeklagten Scherpe bei diesen Selektionen hat sich kein Anhaltspunkt ergeben. Der Zeuge Sowul hat lediglich Entress und Klehr gesehen, aber Scherpe nicht genannt. Der Zeuge Glowa hat die Selektionen selbst nicht mitangesehen. Er bestätigt aber, daß an diesem Tag aufgrund eines Befehls aus Berlin 800 Häftlinge vergast werden sollten, deren Zahl später auf 700 ermäßigt worden sei. Am Tage der Vergasung selbst hat er gesehen, daß Lkws morgens um halb sechs angefahren seien und daß die ausgesonderten Häftlinge in diesen Lkws abtransportiert worden seien. Hierbei hat er festgestellt, daß Klehr einen besonderen Eifer darin gezeigt hätte, die Häftlinge

auf die Lkws zu treiben, während Scherpe nur dabeistand. Außerdem sollen Pfleger Listen in der Hand gehabt haben, auf denen sie die zu den Lkws getriebenen Häftlinge dem Namen nach abgehakt haben sollen.

Damit steht fest, daß Scherpe befehlsgemäß bei dieser Verladung der zum Tode bestimmten Häftlinge mitgewirkt hat, indem er die Aktion mit überwachte und den reibungslosen Ablauf der Aktion auch gewährleistet hat.

Die beiden Zeugen Mischin und Wassiljew wollen den Angeklagten Scherpe im Februar 42 beobachtet haben, wie er als Mitglied einer Kommission auf Block 14 Häftlinge zur Tötung ausgesucht haben soll. Der Zeuge Mischin hat angeblich von Häftlingsärzten gehört, daß Scherpe bei den acht Personen saß, die seinerzeit die Auswahl vorgenommen haben.

Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß Scherpe an dieser Auswahl teilgenommen hat. Insbesondere konnte dem Angeklagten Scherpe nicht nachgewiesen werden, daß er bereits im Februar 42 auf dem Häftlingskrankenbau tätig war. Darüber hinaus aber scheint es eher möglich, daß diese von dem Zeugen genannte Kommission nach etwaigen Kommissaren gesucht hat. Das heißt, daß hier nicht kranke und hilflose Gefangene zur Tötung ausgesucht wurden, sondern daß diese Selektionen nach anderen Gesichtspunkten, insbesondere nach politischen Gesichtspunkten, ausgeführt worden sind, wozu Scherpe überhaupt nicht berufen war.

Der Zeuge Wassiljew endlich hat den Scherpe als einen kleinen Mann geschildert, kleiner als Klehr, gedrungen, und er weiß auch nicht, ob Scherpe eine Brille getragen hat. Diese beiden Aussagen sind daher nicht geeignet, als Grundlage für die Feststellung einer weiteren Selektion, die auch im Übrigen vom Eröffnungsbeschluß nicht erfaßt wäre, zu dienen.

Es war dann noch zu überprüfen, ob der Angeklagte Scherpe in Golleschau Selektionen vorgenommen hat. Der Zeuge August Klehr hat nicht feststellen können, daß Scherpe in Golleschau Kranke zur Tötung selektiert hat. Er hat sich um den HKB in Golleschau überhaupt nicht gekümmert. Der Zeuge Kruczek hat zwar davon berichtet, daß auch in Golleschau Kranke durch den Häftlingsarzt mit einem Sanitäter ausgesucht worden sind. Da Scherpe seinerzeit Sanitäter in Golleschau war, müßte er derjenige gewesen sein, der an dieser Selektion mit dem Häftlingsarzt beteiligt gewesen ist. Der Zeuge Kruczek hat jedoch erklärt, daß ihm nicht erzählt worden sei, daß Scherpe eigenmächtig diese kranken Menschen ausgesucht habe. Die seinerzeit ausgesuchten Häftlinge wären meist alt und arbeitsunfähig gewesen, meint der Zeuge. Er kann sich jedoch nicht darüber aussprechen, ob diese ausgesuchten Häftlinge auch vergast worden sind. Er hat lediglich feststellen können, daß diese Kranken nach Auschwitz gekommen sind. Sie sind also nicht, wie sonst üblich, nach Birkenau gekommen, sondern nach Auschwitz.

Hier besteht aber die Möglichkeit, und sie ist wenigstens nicht auszuschließen, daß die Ausgesuchten nicht unmittelbar in den Tod gegangen sind, sondern daß sie zunächst in den Häftlingskrankenbau nach Auschwitz kamen, wo sie allerdings später ebenfalls zum Tode ausgesucht worden sein können. Dem Angeklagten Scherpe kann jedenfalls insoweit nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß er an einer Auswahl von Kranken zum Zweck der Tötung in Golleschau beteiligt gewesen wäre. Auch hierüber ist im Eröffnungsbeschluß nichts gesagt.

Was die Tötung des Angeklagten Scherpe durch Phenolinjektionen anbelangt, so geht seine Einlassung dahin, daß wöchentlich etwa zweimal kranke Menschen ausgesucht worden sind, die zur Tötung mit Phenolinjektionen bestimmt waren. Wie bereits gesagt, kann dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß er diese Selektionen selbständig durchgeführt hat. Vielmehr mußte davon ausgegangen werden, daß es sich um Selektionen handelte, die von dem Arzt, vermutlich von Doktor Entress, vorgenommen worden sind. Der Angeklagte gibt aber zu, nach diesen Selektionen mit der Liste der Selektierten und einer Flasche Phenol in der Hand zum Block 20 gegangen zu sein.

Insgesamt ist der Angeklagte Scherpe von Mai bis Oktober 42 im Krankenbau tätig gewesen. Wenn man diese Zeit nun in Rechnung stellt und bedenkt, daß zweimal in der Woche Tötungen durch Injektionen stattgefunden haben sowie daß Doktor Entress im Juli oder August etwa für zwei bis drei Wochen in Urlaub sich befunden hat und während dieser Zeit keine Selektionen vorgenommen worden sind, dann ergibt die Rechnung, daß er etwa während 18 Wochen je zweimal in der Woche Tötungen durch Injektionen selbst vorgenommen hat oder ausführen ließ, wobei unwiderlegtermaßen jeweils mindestens fünf Häftlinge getötet worden sind, was eine Anzahl von 180 Menschen mindestens ergibt, die in seiner Gegenwart getötet wurden.

Es konnte dem Angeklagten Scherpe nicht nachgewiesen werden, daß er diese Injektionen selbst verabreicht hat. Es muß vielmehr davon ausgegangen [+ werden], daß er dazu genötigte Häftlinge benutzt hat, die in seiner Gegenwart diese Tötungen vorgenommen haben, und daß er dabeigestanden hat und, wie er sich ausdrückte, die Liste abgehakt hat.

Damit steht fest, daß er an der Tötung von 180 Häftlingen maßgeblich beteiligt gewesen ist. Außer diesen Tötungen ist jedoch auch der Angeklagte Scherpe verantwortlich für die Tötung von Kindern aus Zamość. Der Angeklagte läßt sich dahin ein, daß er von Doktor Rohde den Befehl bekommen habe, diese Kinder zu töten. Er habe sich sofort gegen diesen Auftrag gewandt. Er hatte aber weiter

bei Rohde kein Gehör gefunden, so daß er diese Kinder habe töten lassen. Er habe dabei lediglich, so läßt er sich ein, die Phenolflasche den Häftlingen ausgehändigt, wonach in seiner Gegenwart 20 bis 30 Kinder getötet worden seien. Bei dieser Tötungsaktion war Doktor Rohde nicht dabei.

Der Angeklagte Scherpe hat dies zwar in der Hauptverhandlung vorgetragen. Das Gericht ist ihm jedoch nicht gefolgt, und zwar einmal um deswillen, weil er im Vorverfahren eine derartige Angabe nicht gemacht hat und weil es auch den ganzen Umständen nach unglaublich erscheint, daß ein SS-Arzt diesen Tötungen beigewohnt hat. Das Gericht ist auch der Einlassung des Angeklagten Scherpe insoweit nicht gefolgt, als er von sich selbst behauptet, er habe bei den Kindern von Zamość die Tötungen selbst nicht vorgenommen.

Der Zeuge Głowa hat keine unbedingt sichere Aussage gemacht. Er hat lediglich Folgerungen gezogen, indem er sagte, die Häftlinge, die an diesem Tag in dem Tötungsraum sich befunden hätten, hätten nicht töten können und infolgedessen auch nicht getötet. Folglich müsse Scherpe diese Tötungen vorgenommen haben. Früher hat er angegeben, er habe gesehen, daß Scherpe 20 bis 30 Knaben getötet habe. Auf Vorhalt hat er auch jetzt erklärt: »Ja, das habe ich gesehen.«

Der Zeuge Paczuła hat wiederholt Scherpe in einer Situation angetroffen, von der er sagte, es war die gleiche Situation wie bei Klehr: »Er hatte die Spritze in der Hand, eine Gummischürze und einen Gummihandschuh an. Ich habe ihn beim Töten von Menschen gesehen.«

Der Zeuge Kłodziński hat vorher die Kinder gesehen, bevor sie in den Tötungsraum gebracht wurden, und schätzt die Zahl dieser Kinder auf 30 bis 40. Im Übrigen hat er seine Kenntnis nur von Hörensagen.

Auch Professor Doktor Fejkiel hat gehört, daß Scherpe bei diesem Tun zusammengebrochen sei. Das Gericht ist daher davon ausgegangen, daß Scherpe tatsächlich in diesem Fall die Tötungen selbst vorgenommen hat, zumal die Häftlinge, die ihm beigegeben waren, nicht in der Lage waren, diese schrecklichen Dinge selbst zu tun.

Dieses Verhalten des Angeklagten Scherpe stellt sich objektiv als Mord dar. Das gilt sowohl für die 700 typhuskranken Menschen, die am 29.8.<sup>26</sup> ausgesucht worden sind, als auch für die 180 Kranken und für die 20 Kinder aus Zamość, die durch Phenolinjektionen getötet wurden. Alle diese Tötungen unschuldiger Menschen waren selbstverständlich unerlaubt, sie geschahen auch aus niedrigem Beweggrund. Es handelte sich um unschuldige, kranke, hilflose Menschen, die zum Tode gebracht wurden, anstatt sie zu pflegen und zu versuchen, sie zu retten. Ein solches Verhalten ruft in dem unverbildeten Betrachter das sichere Gefühl der Verachtung einer derartig motivierten Tat hervor. Dies um so mehr, als unter den Vergasteten auch Menschen waren, die bereits sich auf dem Wege der Besserung befunden haben und die unbedingt Aussicht hatten, am Leben erhalten zu werden. Die Tat war aber auch grausam, da in den kranken und hilflosen Menschen eine panische Angst und Todesfurcht für Stunden oder sogar für Tage hervorgerufen wurde und die Umstände, die der Tötung vorausgingen – Verladen auf Lkws und so weiter – sowie der Gestod selbst die Tötung als grausam erscheinen ließen.

Aber auch die Arztvorsteller, die durch Injektionen getötet worden sind, und die Kinder aus Zamość sind ermordet worden. Bei den sogenannten Arztvorstellern bestand keine Gefahr der Ansteckung, wie zum Beispiel bei den Fleckfieberkranken. Wenn sie trotzdem getötet wurden, dann geschah es eben nur deshalb, weil sie arbeitsunfähig waren und daher als »unnötige Esser« bezeichnet wurden. Die Kinder aus Zamość wurden als Angehörige eines anderen Volkes, einer angeblich minderwertigen Rasse, umgebracht, ein Beweggrund, der auf jeden Fall als niedrig angesehen und so bezeichnet werden muß.

Was den inneren Tatbestand anbelangt, so muß festgestellt werden, daß der Angeklagte Scherpe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hat. Er ist von vornherein zu Doktor Entress und zu dem Standortarzt Doktor Wirths gegangen, um sich von dieser Tätigkeit befreien zu lassen. Später hat er, als die 20 Kinder von Zamość getötet waren, mit Erfolg sich geweigert, diese Handlung fortzusetzen. Das bedeutet, daß ihm von vornherein klar war, daß es sich hier um ein unerlaubtes Tun handelte. Er befand sich auch nicht in dem Befehlsnotstand; es war ihm keine Gefahr für Leben oder Leib angedroht worden. Und er hätte sich in einer solchen Gefahr auch nicht befunden, wie die Tatsache ergibt, daß er auf seine spätere Weigerung hin nicht bestraft, sondern kurzerhand abgelöst und nach Gollerschau geschickt worden ist.

Der Angeklagte beruft sich auch nicht auf einen Putativnotstand. Er kann sich auch nicht darauf berufen, da Anlaß zu einem solchen Putativnotstand nicht bestanden hat. Der Angeklagte ist auch nicht durch den § 47 des Militärstrafgesetzbuchs<sup>27</sup> geschützt, da er von vornherein gewußt hat, daß der Befehl zur Tötung dieser Menschen ein Verbrechen zum Gegenstand hatte.

<sup>26</sup> 1942.

<sup>27</sup> MStGB § 47: »I. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden

Der Angeklagte hat diese Tötungen, die von ihm vorgenommen worden sind oder an denen er beteiligt war, nur schweren Herzens vorgenommen. Er hat innerlich dieser Tat nicht zugestimmt. Er hat auch schließlich die Bereitwilligkeit zu diesen Tötungen vollends aufgegeben und sich geweigert, weiter in dieser Weise tätig zu sein. Trotzdem ist sein Verhalten nicht etwa als geringes Verschulden im Sinne des § 47 des Militärstrafgesetzbuchs zu bewerten.

Was die Teilnahmeform anbelangt, in der sich der Angeklagte Scherpe an diesen Tötungen schuldig gemacht hat, mußte auf die ganze Einstellung und das Verhalten dieses Angeklagten eingegangen werden. Der Zeuge Kruczek hat erklärt, Scherpe sei gut zu ihm gewesen. Der Zeuge Głowa erklärt, im Vergleich zu Klehr wäre Scherpe ein Engel gewesen. Er habe nie Häftlinge geschlagen, nicht getreten, er habe sogar die Häftlinge begrüßt. Die Zeugen de Martini, Klodziński und Doktor Fejkiel haben sich in ähnlicher Weise geäußert.

Aus der Schilderung dieser Zeugen, in Verbindung mit der Tatsache, daß Scherpe tatsächlich den Mut gefunden hat, bei der Tötung der Kinder aus Zamość sich schließlich zu weigern, dieses Tötungshandwerk fortzusetzen, hat das Gericht den Schluß gezogen, daß er nicht den animus auctoris, das heißt nicht den Täterwillen gehabt hat, sondern daß er lediglich einer Beihilfe fähig war, das heißt, daß er die Tat der Befehlenden durchführen wollte, ohne selbst dabei sie zu seiner Tat zu machen. Der Angeklagte ist daher wegen Beihilfe zum Mord in einem Fall, bei dem 700 Menschen mindestens getötet worden sind, und wegen 200 weiterer Fälle, insgesamt wegen 201 Fällen, schuldig zu sprechen gewesen, wobei festgestellt werden kann, daß sein Tatbeitrag bei der Verladung der 700 Häftlinge, die zur Tötung ins Gas transportiert worden sind, relativ gering war.

Das Gericht hat dem Angeklagten außer der Tatsache, daß er den Häftlingen gegenüber zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat und sie nicht noch zusätzlich gequält hat, die Tatsache berücksichtigt, daß er sich von Anfang an gegen dieses Morden gewehrt hat. Er ist dann später als kleiner Scharführer zu Doktor Wirths gegangen und hat den Mut aufgebracht, seine weitere Mitwirkung zu diesen Morden zu verweigern. Dieser Entschluß ist dem Angeklagten ganz besonders zugute gehalten worden.

Das Gericht hat weiter berücksichtigt, daß auch bei dem Abtransport der Fleckfieberkranken von dem Angeklagten Scherpe nur ein geringer Tatbeitrag geleistet worden ist. Das Gericht glaubte daher, bei der Bestrafung seiner Taten an den untersten Grenzen der im Gesetz erlaubten Strafe festhalten zu können, und hat den Angeklagten wegen der 201 Fälle zu einer Zuchthausstrafe von je drei Jahren und drei Monaten verurteilt und daraus eine Gesamtzuchthausstrafe von vier Jahren und sechs Monaten gebildet. Die Untersuchungshaft ist dem Angeklagten in voller Höhe angerechnet worden. Außerdem mußten dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren aberkannt werden. [Pause]

Der Angeklagte Emil Hantl ist heute 62 Jahre. Er wurde als Sohn eines Fabrikarbeiters geboren. Er lernte zunächst das Bäckerhandwerk und arbeitete später in anderen Berufen, insbesondere auch als Weber. Er war in seiner Heimatstadt in Mähren in einen Turnverein eingetreten und war mit diesem Turnverein bei dem Einmarsch der deutschen Truppen in die SS übernommen worden. Am 26.1.1940 wurde er zur Waffen-SS nach Breslau eingezogen und erhielt dort seine Ausbildung bei der SS-Totenkopfstandarte in Łódź als Infanterist.

Am 1.8.40 wurde er bereits nach Auschwitz versetzt und war dort im Wachsturmbann tätig. Dort war er in der Hauptsache als Aufseher bei Arbeitskommandos eingeteilt. Nach Pfingsten 42 erkrankte der Angeklagte und wurde bis Ende 42 in ein Lazarett aufgenommen. Nach diesem Lazarettaufenthalt wurde er als Laborant ausgebildet und kam wieder nach Auschwitz zurück. Dort wurde er von dem Standortarzt Anfang 43 als Sanitätsdienstgrad in dem Häftlingskrankenbau 1 aufgenommen und arbeitete dort etwa bis März oder April 44, wo er nach Monowitz versetzt worden ist. Nach der Auflösung des Lagers Monowitz setzte er sich von der Truppe ab, ging zur OT und geriet auch mit der OT in Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung arbeitete er zunächst als Bauer, später als Weber und wurde am 26.5.61 in Marktredewitz verhaftet.

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, bei Selektionen, die von dem SS-Lagerarzt durchgeführt worden sind, diesen begleitet zu haben, wobei jeweils 100 bis 200 Häftlinge ausgesondert und anschließend mit dem Lkw zur Vergasung nach Birkenau transportiert worden sind. Außerdem wird ihm zur Last gelegt, als SS-Rottenführer und später als SS-Unterscharführer und Sanitätsdienstgrad im Häftlingskrankenbau in einer unbestimmten Zahl von Fällen die jeweils in seinem Beisein von dem Lagerarzt im Aufnahmeblock 28 ausgesonderten Häftlinge in Block 20 durch

---

Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. II. Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.« Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. 6. Aufl., Berlin: Junker und Dünhaupt Verlag, 1944, S. 100.

hierzu gezwungene Häftlinge mittels Phenolinjektionen ins Herz töten lassen und dabei die Aufsicht und die Überwachung geführt und die tödlichen Injektionen auch selbst ausgeführt zu haben. Insbesondere wird ihm angelastet, am 28.2. und 1.3.43 in Block 20 des Stammlagers gemeinsam mit dem Angeschuldigten Scherpe insgesamt 119 polnische Knaben zwischen 13 und 17 Jahren durch Phenolinjektionen ins Herz getötet und im Mai oder Juli 44 auf Block 20 des Stammlagers etwa acht bis zehn deutsche kriminelle Häftlinge, die aus Breslau in das Lager gebracht worden waren, durch Phenolinjektionen getötet zu haben.

Die Einlassung des Angeklagten ist von seiner ersten Vernehmung bis zu seiner Einlassung in der Hauptverhandlung jeweils die gleiche geblieben. Nach seiner Darstellung hat er bei Selektionen, die von dem Lagerarzt Doktor Entress vorgenommen worden sind, dabeigestanden und jeweils die Krankenkarten gesammelt und auf der Schreibstube abgegeben. Bei diesen Selektionen sollen nach seiner Darstellung jeweils 170 Menschen ausgesondert worden sein. Im Übrigen bestreitet er, selbst Injektionen mit Phenol vorgenommen zu haben. Er gibt lediglich zu, in etwa acht bis zehn Fällen dabeigestanden zu haben, als fünf bis acht Menschen von Funktionshäftlingen durch Injektionen umgebracht worden seien. Die Tötung der 119 Kinder, die aus Zamość stammten, bestreitet der Angeklagte entschieden. Er bestreitet ferner, im Mai oder Juni 44 auf Block 20 des Stammlagers etwa acht bis zehn deutsche kriminelle Häftlinge, die aus Breslau in das Lager gebracht worden waren, durch Phenolinjektionen getötet zu haben, und weist darauf hin, daß er zu dieser Zeit überhaupt nicht mehr im Stammlager Auschwitz gewesen sei.

Was zunächst die Tötung der 119 polnischen Knaben aus Zamość am 28.2. beziehungsweise am 1.3.43 anbelangt, so gehen die Aussagen der Zeugen erheblich auseinander. Doktor Głowacki will persönlich gesehen haben, daß Hantl diese Injektionen vorgenommen hat. Das Gericht hat bei der Aussage dieses Zeugen Doktor Głowacki Bedenken insofern, als der Zeuge auch bereits bei der Aussage bezüglich des Angeklagten Dylewski nicht als zuverlässiger Zeuge sich erwiesen hat. Doktor Głowacki hat bei seinen früheren Vernehmungen auf Blatt 7.036 erklärt, der Angeklagte Scherpe habe alle Kinder »abgespritzt«.<sup>28</sup> Nach der Darstellung des Angeklagten Scherpe sollen die Phenolinjektionen erfolgt sein, als Scherpe den Hantl wegen seiner Abwesenheit vertreten haben will. Auch der Zeuge Głowa hat in seiner Aussage gewechselt. Bei der Aussage dieses Zeugen ist zunächst interessant, daß dieser Zeuge bei der Tötung dieser Kinder aus Zamość den Zeugen Doktor Głowacki überhaupt nicht gesehen hat. Infolge dieser Feststellung des Zeugen Głowa kann der Aussage des Doktor Głowacki insoweit nicht gefolgt werden.

Aber auch der Zeuge Głowa hat auf Blatt 7.056 seiner ersten Aussage erklärt, am ersten Tag habe er gesehen, daß Scherpe die Kinder getötet habe.<sup>29</sup> Der Zeuge erklärt weiter wie... im Vorverfahren. Der Zeuge Głowa kann infolgedessen auch heute nicht das Gegenteil von seiner damaligen Bekundung wissen. Er hat früher noch nicht einmal behauptet, daß Hantl bei diesen Tötungen zugegen war. Jetzt erklärt er, er habe einen völlig zusammengebrochenen Hantl nach dieser Tötung erlebt. Seine Aussage stimmt auch nicht mit derjenigen des Zeugen Doktor Kłodziński überein, der Scherpe mittags allein in den Krankenbau hat kommen sehen, während der Zeuge Głowa Scherpe und Hantl gemeinsam in den Bau hat kommen sehen.

Doktor Kłodziński sagt aus, er habe zunächst Scherpe allein diese Tötungen vornehmen sehen. Nach etwa zwei bis drei Tötungen, die er jeweils dadurch habe feststellen können, daß die Körper der Getöteten in dem Waschraum zu Boden gefallen waren, sei Scherpe hinausgelaufen. Dann sei Hantl erst gekommen, und alle Kinder seien von ihm dann getötet worden. Der Angeklagte Scherpe beruft sich nicht darauf, daß Hantl die Kinder getötet habe. Auch Doktor Kłodziński hat nicht gesehen, daß Hantl selbst diese Tötungen vorgenommen hat.

Der Zeuge Doktor Fejkiel hat keine direkte Kenntnis von den damaligen Tötungen. Er hat nur von Hörensagen, und zwar von den Funktionshäftlingen Schwarz und Gebhard erfahren, Scherpe habe mit den Tötungen begonnen, und Hantl habe sie fortgesetzt. Dieser Zeuge hat in dem Vorverfahren gesagt: »Ich habe gesehen, daß Hantl »abgespritzt« hat.«<sup>30</sup> Heute erklärt derselbe Zeuge in der Hauptverhandlung: »Ich habe niemals gesehen, daß Hantl »abgespritzt« hat. Ich habe meine Kenntnis lediglich von Gebhard und Schwarz.«

Der Zeuge Kowalczyk, der im Juni 43 bis Oktober 44 im Krankenbau war, hat nichts davon gehört, daß der Angeklagte Hantl Tötungen vorgenommen haben soll. Der Zeuge Wörl erklärt in der

<sup>28</sup> Vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 21. u. 22. u. 23.11.1960 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 40, Bl. 7.025-7.043b.

<sup>29</sup> Vgl. polizeiliche Vernehmung vom 21. u. 22. u. 23.11.1960, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 40, Bl. 7.047-7.061.

<sup>30</sup> Vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 07.06.1960 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 34, Bl. 5.790-5.807 und staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 22.11.1960 in Frankfurt am Main, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 40, Bl. 7.072-7.075.

Hauptverhandlung, er habe in einem Fall selbst gesehen, daß Hantl »gespritzt« habe. In seinen früheren Vernehmungen hat er lediglich bekundet, er habe nur gesehen, daß die Leute hineingeführt worden seien.<sup>31</sup> Er erklärt weiter: »Es ist möglich, daß es auch die Funktionshäftlinge waren, die die Spritzen verabreicht haben.«

Diese Angaben sind nicht zuverlässig genug, um festzustellen, daß es der Angeklagte Hantl selbst gewesen ist, der mit eigener Hand und überhaupt bei der Tötung der 119 Knaben aus Zamość beteiligt gewesen ist. Wenn damit auch nicht feststeht, daß der Angeklagte Hantl sich bei der Tötung der 119 Knaben aus Zamość nicht beteiligt hat, so geht andererseits aus dem eigenen Geständnis des Angeklagten hervor, daß er bei Tötungen von Menschen durch die Funktionshäftlinge dabeigewesen ist und sie gewissermaßen überwacht hat.

Der Zeuge Weis hat ausgesagt, Hantl habe sich jeweils ans Fenster gestellt, da er diese Tötungen nicht mit [+ eigenen] Augen habe ansehen können. Dieser Zeuge, der bei sehr vielen Tötungen zugegen war, hat niemals feststellen können, daß Hantl selbst eine Tötung mit eigener Hand vorgenommen hat. Er kennt den Hantl unter dem Namen Szewczyk und stellt dem Angeklagten Hantl ein gutes Zeugnis aus, genau wie der Zeuge Karwowski, der den Angeklagten Hantl als einen »anständigen SDG« bezeichnet hat. Der Zeuge Reineck hat bekundet, daß der Angeklagte Hantl sich bei ihm über das schreckliche »Abspritzen« beklagt habe. Auch der Zeuge Sauer ist nie Augenzeuge davon gewesen, daß Hantl selbst Phenolinjektionen mit eigener Hand verabreicht hat. Fest steht aufgrund der dem Gericht vorliegenden Urkunde, daß am 1.4. und am 19.4.43 der Angeklagte je ein Kilogramm Phenol in der Apotheke angefordert hat.<sup>32</sup>

Der Zeuge Sauer konnte von dem Schwurgericht nicht vernommen werden. Das Gericht konnte sich deshalb auch kein Bild über die Zuverlässigkeit dieses Zeugen machen. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß dieser Zeuge den Angeklagten Hantl mit Klehr verwechselt hat. Auch die Tötungen der deutschen Häftlinge, die im Mai oder Juni 44 nach Angabe dieses Zeugen durchgeführt worden sein sollen, können nicht zu Lasten des Angeklagten Hantl geschrieben werden, da Hantl zur damaligen Zeit bereits in Monowitz war.

Nach alledem ist festzustellen: Der Angeklagte Hantl hat durch seine Tätigkeit und durch seine Anwesenheit den organisatorischen Ablauf der Selektionen und die nachträgliche Tötung der Opfer in den Gaskammern sichergestellt, indem er die Karteikarten einsammelte und für den Abtransport der Häftlinge sorgte. Der Angeklagte hat auch durch seine Gegenwart die Tötung der Häftlinge durch Injektionen mit Phenol ermöglicht und hat sie zu verantworten. Er hat das Phenol in der Apotheke bestellt, er hat es den Funktionshäftlingen mitsamt den Spritzen ausgehändigt und dadurch die Tötungen überhaupt erst ermöglicht.

Nach Auffassung des Schwurgerichts hat der Angeklagte Hantl diese Taten innerlich nicht gebilligt, trotzdem hat er sie ermöglicht. Nach Ansicht des Schwurgerichts tat er es in erster Linie aus Angst vor dem Funktionshäftling Pańszczyk. So hat er sich jedenfalls einem Häftling gegenüber ausgesprochen, bei dem er sich über die schrecklichen Tötungen mit Phenolinjektionen beschwert hat. Der Angeklagte tat es widerwillig. Er hat dabei auch keine Fleißaufgaben, wie sich einmal Doktor Wolken ausdrückte, geleistet. Der Angeklagte war von Anfang an geständig, und die Zeugen Reineck, Głowa, Fabian, Doktor Paczuła, Professor Doktor Hanák und Dering haben dem Angeklagten Hantl übereinstimmend ein gutes Zeugnis ausgestellt. Sie bekunden insbesondere, daß der Angeklagte Hantl manchem geholfen habe, indem er stillschweigend duldete, daß Karteikarten von Häftlingen, die bereits vom Arzt zum Tode bestimmt waren, herausgezogen wurden.

Danach steht fest, daß der Angeklagte Hantl zweimal sich an Lagerselektionen beteiligt hat, bei denen mindestens jeweils 170 Häftlinge ausgesucht worden sind und später getötet worden sind, und achtmal die Tötung durch Injektionen beaufsichtigt hat, bei denen jeweils mindestens fünf Menschen zu Tode gebracht worden sind. Der Angeklagte Hantl hat bei diesem Verhalten nach Auffassung des Schwurgerichts nicht als Mittäter gehandelt, da ihm jeweils der animus auctoris, das heißt der Täterwille, gefehlt hat. Wie bereits festgestellt wurde, ist dem Angeklagten von vielen Häftlingen bescheinigt worden, daß er selbst kein eigenes Interesse an den Tötungen hatte und daß er sogar damit einverstanden war, daß Menschen, die bereits zur Tötung vorgesehen waren, wieder durch Herausziehen der Karteikarten gerettet wurden. Er hat sich wiederholt beklagt über diese schrecklichen Dinge. Er tat es nach Auffassung des Schwurgerichts nur widerwillig und hat auch niemals erkennen lassen, daß er ein persönliches Interesse an diesen Dingen hatte. Das Gericht glaubt daher, daß der Angeklagte insoweit nur Beihilfe zu diesen Morden geleistet hat.

Daß es sich bei diesen Tötungen um Mord handelte, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Tötungen wurden an unschuldigen Menschen verübt, die sich in keiner Weise strafbar gemacht

<sup>31</sup> Vgl. staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 13.10.1959 in München, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 15, Bl. 2.422-2.432.

<sup>32</sup> Vgl. Anlage 7 u. 8 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 28.01.1965, 4 Ks 2/63, Hauptakten, Bd. 107.



hatten, die von keinem Gericht verurteilt waren und die nur um deswillen umgebracht wurden, weil sie wegen ihrer Rasse oder ihrer Volkstumszugehörigkeit in das Lager Auschwitz eingeliefert worden waren. Die Tötungen erfolgten also aus niedrigen Beweggründen. Sie sind aber auch grausam erfolgt, weil die Menschen vor ihrem Tod in gräßlicher Not und Angst gelebt haben, bis sie schließlich durch die Injektionen in den Tod gegangen sind.

Der Angeklagte Hantl hat sich nicht auf Befehlsnotstand berufen, er ist auch nicht durch eine Gefahr für Leib und Leben zu diesen Handlungen gezwungen worden. Er hat diese Befehle lediglich ausgeführt, um unangenehme Konsequenzen zu vermeiden. Daß diese Tötungsbefehle auch ein Verbrechen zum Gegenstand hatten im Sinne des § 47 des Militärstrafgesetzbuchs<sup>33</sup> bedarf keiner näheren Begründung. Der Angeklagte Hantl hat dies auch erkannt und hat gewußt, daß diese Menschen ohne Berechtigung umgebracht, also ermordet worden sind. Auch nach der damaligen Ansicht im nationalsozialistischen Staat waren diese Tötungen unrechtmäßig, was daraus hervorgeht, daß der Angeklagte Hantl nach seiner unwiderlegten Einlassung selbst in Weimar als Zeuge für diese Tötungen ausgesagt hat.

Der Angeklagte war deshalb zu bestrafen wegen der beiden Beteiligungen an den Selektionen, die in Idealkonkurrenz jeweils 170 Menschen zu Tode gebracht haben, die auch später getötet worden sind, und weiterer 40 Fälle von Tötungen einzelner Menschen, die er durch gezwungene Häftlinge vornehmen ließ und die er überwachte. Insgesamt mußte er in 42 Fällen wegen Beihilfe zum Mord bestraft werden.

Zugunsten des Angeklagten ist berücksichtigt worden, daß es sich um einen etwas primitiven Menschen handelt, der in eine Situation gebracht worden ist, aus der er sich nicht zu retten wußte. Er ist auch nicht aktiv tätig gewesen. Er war als Arztbegleiter bei Doktor Entress und hat lediglich dessen Visiten begleitet. Selbst hat er keine Initiative entwickelt. Er war zu den Häftlingen stets freundlich; er hat ihnen geholfen, wo er konnte. Er hat auch einmal bei einer Fahrt die Häftlinge aus dem Wagen gelassen, um sie nicht in die Gefahr des Erstickens zu bringen. Er ist nicht intelligent genug gewesen, um einen Ausweg aus dieser schrecklichen Hölle zu finden. Er hat schließlich auch ein umfassendes Geständnis abgelegt und seinen Tatbeitrag bei den Selektionen durch Doktor Entress zugegeben, und dieser Tatbeitrag war gewiß nicht ganz gering. Er hat auch nicht die verbrecherische Energie aufgebracht, diese Injektionen selbst auszuführen. Zwar ist er trotzdem für sie verantwortlich. Aber es beweist doch, daß der Angeklagte eben noch größere Hemmungen hatte, als dies andere, seine Mitangeklagten, bewiesen haben.

Das Gericht ist deshalb auch bei den einzelnen Strafen an der untersten Grenze der im Gesetz erlaubten Strafen geblieben. Es hat den Angeklagten für jeden Einzelfall mit einer Zuchthausstrafe von drei Jahren belegt und hat aus diesen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus gebildet. Die dem Angeklagten auferlegte Strafe ist durch die Untersuchungshaft verbüßt. Außerdem waren dem Angeklagten aber auch mit Rücksicht auf die verbrecherische Tat die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren abzuerkennen.

Damit soll mit der Urteilsbegründung für heute eingehalten werden.

- Schnitt -

---

<sup>33</sup> MStGB § 47: »I. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers: 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. II. Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.« Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegsstrafrechtsverordnung. Erläutert von Erich Schwinge. 6. Aufl., Berlin: Junker und Dünhaupt Verlag, 1944, S. 100.